

2017**Ausgegeben zu Bonn am 4. April 2017****Nr. 16**

Tag	Inhalt	Seite
29. 3. 2017	Gesetz zum Abbau verzichtbarer Anordnungen der Schriftform im Verwaltungsrecht des Bundes FNA: 206-6, 12-10, 200-7, 200-7-1, 201-6, 2030-1, 2030-2-9, 2030-2-29, 2030-2-30, 2030-2-30-1, 2030-6-31, 2030-7-4-1, 2030-7-4-2, 2030-7-5-3, 2030-7-5-4, 2030-7-10-3, 2030-7-11-1, 2030-7-12-2, 2030-7-14-1, 2030-7-14-2, 2030-7-15-1, 2030-7-17-3, 2030-7-17-4, 2030-7-17-5, 2030-7-25-2, 2030-8-5-1, 2030-8-5-2, 2030-8-5-3, 2030-8-5-5, 2030-32, 2030-33, 2030-35, 2032-1, 2032-1-10, 2032-2-10, 2032-2-11, 2032-3-10, 2032-3-13, 2032-10, 206-2-1, 2121-2, 2121-2-2, 2121-6-24-4, 2121-6-27, 2121-51-1-2, 2121-51-2, 2121-51-21, 2121-51-46, 2121-52, 2121-61, 2121-61-1, 2125-44-7, 2125-44-11, 2126-9-11, 2129-8, 2129-8-2-3, 2129-8-9, 2129-8-12-1, 2129-8-21, 2129-8-41, 2129-18-1, 2129-27-2-19, 2129-28-1, 2129-29, 2129-29-1, 2129-29-2, 2129-44, 2129-58-1, 2163-1, 2211-4, 2212-2, 2212-2-12, 2212-4, 2212-6, 224-16, 224-17, 224-18, 224-19, 224-25, 2251-5, 251-1, 26-8, 26-12-1, 26-14, 27-7-2, 51-1, 51-1-22, 51-7, 51-7-1, 53-4, 53-4-19, 700-6, 701-1, 703-1-6, 703-5, 703-5-3, 7100-1, 7100-1-9, 7102-49, 7102-50, 7104-8, 7104-10, 7108-33, 7110-1, 7110-4-6, 7110-18, 7133-4, 7133-4-1, 7134-2, 7134-2-1, 7134-2-2, 7141-6-1-6, 7144-2, 7144-2-1, 7400-4-1, 7402-1, 752-6, 752-6-1, 752-6-13, 752-8, 753-1-5, 753-13, 753-13-4, 754-3-6, 754-22-3, 754-22-9, 754-24, 7610-2-33, 7612-3, 7628-8-1, 7822-6-3, 7824-8, 7831-1-41-25, 7831-1-46-6, 7831-1-47-7, 7831-1-50-3, 7831-1-54-1, 7831-1-54-6, 7831-10, 7832-7-1, 7833-3, 7833-3-21, 7843-6-2, 7847-31-1, 7849-2-4-1, 805-3-13, 805-3-14, 8053-6-34, 806-22, 806-23, 810-36, 8251-10, 8253-1, 8253-1-1, 8253-1-5, 833-1, 85-4, 860-2, 860-3, 860-4-1, 860-5, 860-6, 860-7, 860-7-2, 860-9, 860-10-1, 871-1-7, 871-1-14, 900-14, 900-14-3, 9232-11, 9232-16, 9234-6, 933-10, 9501-45, 9510-1-26, 9512-19-1, 9514-1-5, 9515-19, 96-1-14-2-1, 96-1-38, 96-14-3 GESTA: B082	626
29. 3. 2017	Gesetz zur Verbesserung der Rechtssicherheit bei Anfechtungen nach der Insolvenzordnung und nach dem Anfechtungsgesetz FNA: 311-13, 311-14-1, 311-14-2 GESTA: C085	654
24. 3. 2017	Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 2014/99/EU und zur Änderung und Anpassung weiterer immissionsschutzrechtlicher Verordnungen FNA: 2129-8-2-3, 2129-8-20-1, 2129-8-21, 2129-8-25, 2129-8-31	656
29. 3. 2017	Verordnung über die Berufsausbildung zum Servicekaufmann im Luftverkehr und zur Servicekauffrau im Luftverkehr (Servicekaufleute-Luftverkehr-Ausbildungsverordnung – ServKfLuftAusbV) FNA: neu: 806-22-1-111; 806-21-1-256	660
29. 3. 2017	Verordnung über die Berufsausbildung zum Luftverkehrskaufmann und zur Luftverkehrskauffrau (Luftverkehrskaufleuteausbildungsverordnung – LuftKfLuftAusbV) FNA: neu: 806-22-1-112	668
23. 3. 2017	Bekanntmachung über die Ausprägung von deutschen Euro-Gedenkmünzen im Nennwert von 20 Euro (Gedenkmünze „500 Jahre Reformation“) FNA: neu: 692-5-14	676
Hinweis auf andere Verkündungen		
	Rechtsvorschriften der Europäischen Union	677

Gesetz zum Abbau verzichtbarer Anordnungen der Schriftform im Verwaltungsrecht des Bundes

Vom 29. März 2017

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- | | | | |
|------------|---|------------|---|
| Artikel 1 | Änderung des E-Government-Gesetzes (206-6) | Artikel 22 | Änderung der Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den mittleren technischen Dienst in der Bundeswehrverwaltung – Fachrichtung Wehrtechnik – (2030-7-17-3) |
| Artikel 2 | Änderung des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes (12-10) | Artikel 23 | Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den gehobenen technischen Dienst in der Bundeswehrverwaltung – Fachrichtung Wehrtechnik – (2030-7-17-4) |
| Artikel 3 | Änderung des BDBOS-Gesetzes (200-7) | Artikel 24 | Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den höheren technischen Dienst in der Bundeswehrverwaltung – Fachrichtung Wehrtechnik – (2030-7-17-5) |
| Artikel 4 | Änderung der BDBOS-Zertifizierungsverordnung (200-7-1) | Artikel 25 | Änderung der Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den höheren technischen Verwaltungsdienst des Bundes (2030-7-25-2) |
| Artikel 5 | Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes (201-6) | Artikel 26 | Änderung der Verordnung über den Vorbereitungsdienst für den gehobenen technischen Verwaltungsdienst in der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (2030-8-5-1) |
| Artikel 6 | Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes (2030-1) | Artikel 27 | Änderung der Verordnung über den Vorbereitungsdienst für den gehobenen Verwaltungsinformatikdienst des Bundes (2030-8-5-2) |
| Artikel 7 | Änderung der Bundesnebenberufungsverordnung (2030-2-9) | Artikel 28 | Änderung der Verordnung über den Vorbereitungsdienst für den mittleren Wetterdienst des Bundes (2030-8-5-3) |
| Artikel 8 | Änderung der Arbeitszeitverordnung (2030-2-29) | Artikel 29 | Änderung der Verordnung über den Vorbereitungsdienst für den gehobenen technischen Dienst – Fachrichtung Bahnwesen – (2030-8-5-5) |
| Artikel 9 | Änderung des Bundesbeamtengesetzes (2030-2-30) | Artikel 30 | Änderung des Einsatz-Weiterverwendungsgesetzes (2030-32) |
| Artikel 10 | Änderung der Bundesbeihilfeverordnung (2030-2-30-1) | Artikel 31 | Änderung des Bundesversorgungsteilungsgesetzes (2030-33) |
| Artikel 11 | Änderung der Verordnung über den Vorbereitungsdienst für den gehobenen Kriminaldienst des Bundes (2030-6-31) | Artikel 32 | Änderung des Altersgeldgesetzes (2030-35) |
| Artikel 12 | Änderung der Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den mittleren Dienst im Verfassungsschutz des Bundes (2030-7-4-1) | Artikel 33 | Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes (2032-1) |
| Artikel 13 | Änderung der Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den gehobenen Dienst im Verfassungsschutz des Bundes (2030-7-4-2) | Artikel 34 | Änderung der Bundesmehrheitsvergütungsverordnung (2032-1-10) |
| Artikel 14 | Änderung der Verordnung über den Vorbereitungsdienst für den gehobenen nichttechnischen Dienst in der allgemeinen und inneren Verwaltung des Bundes (2030-7-5-3) | Artikel 35 | Änderung der Auslandstrennungsgeldverordnung (2032-2-10) |
| Artikel 15 | Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den mittleren nichttechnischen Dienst in der allgemeinen und inneren Verwaltung des Bundes (2030-7-5-4) | Artikel 36 | Änderung der Auslandsreisekostenverordnung (2032-2-11) |
| Artikel 16 | Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den gehobenen Wetterdienst des Bundes (2030-7-10-3) | Artikel 37 | Änderung der Trennungsgeldverordnung (2032-3-10) |
| Artikel 17 | Änderung der Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den höheren Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken des Bundes (2030-7-11-1) | Artikel 38 | Änderung der Auslandsaufzugskostenverordnung (2032-3-13) |
| Artikel 18 | Änderung der Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienst in der Bundeswehrverwaltung (2030-7-12-2) | Artikel 39 | Änderung des Gesetzes über vermögenswirksame Leistungen für Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit (2032-10) |
| Artikel 19 | Änderung der Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den mittleren Dienst der Fernmelde- und Elektronischen Aufklärung des Bundes (2030-7-14-1) | Artikel 40 | Änderung der BSI-Zertifizierungs- und -Anerkennungsverordnung (206-2-1) |
| Artikel 20 | Änderung der Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den gehobenen Dienst der Fernmelde- und Elektronischen Aufklärung des Bundes (2030-7-14-2) | Artikel 41 | Änderung des Apothekengesetzes (2121-2) |
| Artikel 21 | Änderung der Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst in der Bundeswehr (2030-7-15-1) | Artikel 42 | Änderung der Apothekenbetriebsordnung (2121-2-2) |
| | | Artikel 43 | Änderung der Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung (2121-6-24-4) |
| | | Artikel 44 | Änderung des Grundstoffüberwachungsgesetzes (2121-6-27) |
| | | Artikel 45 | Änderung des Arzneimittelgesetzes (2121-51-1-2) |
| | | Artikel 46 | Änderung der Arzneimittel-Sachverständigenverordnung (2121-51-2) |
| | | Artikel 47 | Änderung der Arzneimittelhandelsverordnung (2121-51-21) |

- Artikel 48 Änderung der Arzneimittel- und Wirkstoffherstellungsverordnung (2121-51-46)
- Artikel 49 Änderung des Transfusionsgesetzes (2121-52)
- Artikel 50 Änderung des Stammzellgesetzes (2121-61)
- Artikel 51 Änderung der ZES-Verordnung (2121-61-1)
- Artikel 52 Änderung der Lebensmitteleinfuhr-Verordnung (2125-44-7)
- Artikel 53 Änderung der Gegenproben-Verordnung (2125-44-11)
- Artikel 54 Änderung der Psychiatrie-Personalverordnung (2126-9-11)
- Artikel 55 Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (2129-8)
- Artikel 56 Änderung der Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen halogenierten organischen Verbindungen (2129-8-2-3)
- Artikel 57 Änderung der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (2129-8-9)
- Artikel 58 Änderung der Störfall-Verordnung (2129-8-12-1)
- Artikel 59 Änderung der Verordnung zur Begrenzung der Kohlenwasserstoffemissionen bei der Betankung von Kraftfahrzeugen (2129-8-21)
- Artikel 60 Änderung der Bekanntgabeverordnung (2129-8-41)
- Artikel 61 Änderung der Ölhaftungsbescheinigungs-Verordnung (2129-18-1)
- Artikel 62 Änderung der Altholzverordnung (2129-27-2-19)
- Artikel 63 Änderung der Verordnung über Zusammensetzung, Berufung und Verfahren einer unabhängigen Kommission wissenschaftlicher Sachverständiger nach § 6 Abs. 5 des Umweltschutzprotokoll-Ausführungsgesetzes vom 22. September 1994 (2129-28-1)
- Artikel 64 Änderung des Umweltauditgesetzes (2129-29)
- Artikel 65 Änderung der UAG-Zulassungsverfahrensverordnung (2129-29-1)
- Artikel 66 Änderung der UAG-Beliehungsverordnung (2129-29-2)
- Artikel 67 Änderung des Projekt-Mechanismen-Gesetzes (2129-44)
- Artikel 68 Änderung der Seeversicherungsnachweisverordnung (2129-58-1)
- Artikel 69 Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes (2163-1)
- Artikel 70 Änderung des Fernunterrichtsschutzgesetzes (2211-4)
- Artikel 71 Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (2212-2)
- Artikel 72 Änderung der Verordnung über den leistungsabhängigen Teilerlass von Ausbildungsförderungsdarlehen (2212-2-12)
- Artikel 73 Änderung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes (2212-4)
- Artikel 74 Änderung des Stipendienprogramm-Gesetzes (2212-6)
- Artikel 75 Änderung des Gesetzes zur Errichtung einer „Stiftung Denkmal für die ermordeten Juden Europas“ (224-16)
- Artikel 76 Änderung des Gesetzes zur Errichtung einer „Stiftung Jüdisches Museum Berlin“ (224-17)
- Artikel 77 Änderung des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung Deutsche Geisteswissenschaftliche Institute im Ausland, Bonn (224-18)
- Artikel 78 Änderung des Gesetzes zur Errichtung der Akademie der Künste (224-19)
- Artikel 79 Änderung des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Deutsches Historisches Museum“ (224-25)
- Artikel 80 Änderung des Deutsche-Welle-Gesetzes (2251-5)
- Artikel 81 Änderung des Bundesentschädigungsgesetzes (251-1)
- Artikel 82 Änderung des AZR-Gesetzes (26-8)
- Artikel 83 Änderung der Aufenthaltsverordnung (26-12-1)
- Artikel 84 Änderung des Visa-Warndateigesetzes (26-14)
- Artikel 85 Änderung der Heimaturlaubsverordnung (27-7-2)
- Artikel 86 Änderung des Soldatengesetzes (51-1)
- Artikel 87 Änderung der Elternzeitverordnung für Soldatinnen und Soldaten (51-1-22)
- Artikel 88 Änderung des Soldatinnen- und Soldatengleichstellungsgesetzes (51-7)
- Artikel 89 Änderung der Gleichstellungsbeauftragten-Wahlverordnung Soldatinnen (51-7-1)
- Artikel 90 Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes (53-4)
- Artikel 91 Änderung der Berufsförderungsverordnung (53-4-19)
- Artikel 92 Änderung des Satellitendatensicherheitsgesetzes (700-6)
- Artikel 93 Änderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (701-1)
- Artikel 94 Änderung der Verordnung über die Kosten der Kartellbehörden (703-1-6)
- Artikel 95 Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (703-5)
- Artikel 96 Änderung der Vergabeverordnung Verteidigung und Sicherheit (703-5-3)
- Artikel 97 Änderung der Gewerbeordnung (7100-1)
- Artikel 98 Änderung der Versicherungsvermittlungsverordnung (7100-1-9)
- Artikel 99 Änderung der Rohrfernleitungsverordnung (7102-49)
- Artikel 100 Änderung der Gashochdruckleitungsverordnung (7102-50)
- Artikel 101 Änderung der Versteigerungsverordnung (7104-8)
- Artikel 102 Änderung der Seeschiffbewachungsdurchführungsverordnung (7104-10)
- Artikel 103 Änderung der Druckluftverordnung (7108-33)
- Artikel 104 Änderung der Handwerksordnung (7110-1)
- Artikel 105 Änderung der Verordnung über die Anerkennung von Prüfungen für die Eintragung in die Handwerksrolle (7110-4-6)
- Artikel 106 Änderung der Meisterprüfungsverfahrensverordnung (7110-18)
- Artikel 107 Änderung des Waffengesetzes (7133-4)
- Artikel 108 Änderung der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung (7133-4-1)
- Artikel 109 Änderung des Sprengstoffgesetzes (7134-2)
- Artikel 110 Änderung der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (7134-2-1)
- Artikel 111 Änderung der Zweiten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (7134-2-2)
- Artikel 112 Änderung der Fertigpackungsverordnung (7141-6-1-6)
- Artikel 113 Änderung des Beschussgesetzes (7144-2)
- Artikel 114 Änderung der Beschussverordnung (7144-2-1)
- Artikel 115 Änderung der Außenwirtschaftsverordnung (7400-4-1)
- Artikel 116 Änderung des Außenhandelsstatistikgesetzes (7402-1)
- Artikel 117 Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes (752-6)
- Artikel 118 Änderung der Gasnetzentgeltverordnung (752-6-1)
- Artikel 119 Änderung der Gasnetzzugangsverordnung (752-6-13)
- Artikel 120 Änderung des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz (752-8)
- Artikel 121 Änderung der Abwasserverordnung (753-1-5)
- Artikel 122 Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes (753-13)
- Artikel 123 Änderung der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (753-13-4)
- Artikel 124 Änderung der Mineralölausgleichs-Verordnung (754-3-6)
- Artikel 125 Änderung der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung (754-22-3)
- Artikel 126 Änderung der Herkunftsnachweis-Durchführungsverordnung (754-22-9)
- Artikel 127 Änderung des Erdölbevorratungsgesetzes (754-24)
- Artikel 128 Änderung der Anzeigenverordnung (7610-2-33)
- Artikel 129 Änderung des Kapitalanlagegesetzbuchs (7612-3)

Artikel 130 Änderung der Pfandbrief-Barwertverordnung (7628-8-1)

Artikel 131 Änderung der Saatgutverordnung (7822-6-3)

Artikel 132 Änderung des Tierzuchtgesetzes (7824-8)

Artikel 133 Änderung der Verordnung zum Schutz gegen die Vesikuläre Schweinekrankheit (7831-1-41-25)

Artikel 134 Änderung der Schweinehaltungshygieneverordnung (7831-1-46-6)

Artikel 135 Änderung der Tierimpfstoff-Verordnung (7831-1-47-7)

Artikel 136 Änderung der TSE-Resistenzverordnung (7831-1-50-3)

Artikel 137 Änderung der Schweine-Salmonellen-Verordnung (7831-1-54-1)

Artikel 138 Änderung der Geflügel-Salmonellen-Verordnung (7831-1-54-6)

Artikel 139 Änderung der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung (7831-10)

Artikel 140 Änderung der Tierischen Lebensmittel-Hygieneverordnung (7832-7-1)

Artikel 141 Änderung des Tierschutzgesetzes (7833-3)

Artikel 142 Änderung der Versuchstiermeldeverordnung (7833-3-21)

Artikel 143 Änderung der 2. Fleischgesetz-Durchführungsverordnung (7843-6-2)

Artikel 144 Änderung der ÖLG-Kontrollstellen-Zulassungsverordnung (7847-31-1)

Artikel 145 Änderung der Verordnung über Vermarktungsnormen für Eier (7849-2-4-1)

Artikel 146 Änderung der Biostoffverordnung (805-3-13)

Artikel 147 Änderung der Betriebssicherheitsverordnung (805-3-14)

Artikel 148 Änderung der Gefahrstoffverordnung (8053-6-34)

Artikel 149 Änderung des Berufsbildungsgesetzes (806-22)

Artikel 150 Änderung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (806-23)

Artikel 151 Änderung des Altersteilzeitgesetzes (810-36)

Artikel 152 Änderung des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (8251-10)

Artikel 153 Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes (8253-1)

Artikel 154 Änderung der Verordnung über den Beirat und die Ausschüsse bei der Künstlersozialkasse (8253-1-1)

Artikel 155 Änderung der KSVG-Beitragsüberwachungsverordnung (8253-1-5)

Artikel 156 Änderung des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung (833-1)

Artikel 157 Änderung des Bundeskindergeldgesetzes (85-4)

Artikel 158 Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (860-2)

Artikel 159 Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (860-3)

Artikel 160 Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (860-4-1)

Artikel 161 Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (860-5)

Artikel 162 Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (860-6)

Artikel 163 Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (860-7)

Artikel 164 Änderung der Berufskrankheiten-Verordnung (860-7-2)

Artikel 165 Änderung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (860-9)

Artikel 166 Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (860-10-1)

Artikel 167 Änderung der Werkstättenverordnung (871-1-7)

Artikel 168 Änderung der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabenverordnung (871-1-14)

Artikel 169 Änderung des Postgesetzes (900-14)

Artikel 170 Änderung der Postdienstleistungsverordnung (900-14-3)

Artikel 171 Änderung der Fahrzeugteileverordnung (9232-11)

Artikel 172 Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (9232-16)

Artikel 173 Änderung der Straßenbahn-Betriebsleiter-Prüfungsverordnung (9234-6)

Artikel 174 Änderung der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (933-10)

Artikel 175 Änderung der Donauschiffahrtspolizeiverordnung (9501-45)

Artikel 176 Änderung der Verordnung über die Küstenschiffahrt (9510-1-26)

Artikel 177 Änderung der Schiffssicherheitsverordnung (9512-19-1)

Artikel 178 Änderung der Flaggenrechtsverordnung (9514-1-5)

Artikel 179 Änderung der Lotstarifverordnung (9515-19)

Artikel 180 Änderung der Zweiten Durchführungsverordnung zur Betriebsordnung für Luftfahrtgerät (Dienst-, Flugdienst-, Block- und Ruhezeiten von Besatzungsmitgliedern in Luftfahrtunternehmen und außerhalb von Luftfahrtunternehmen bei berufsmäßiger Betätigung) (96-1-14-2-1)

Artikel 181 Änderung der Bodenabfertigungsdienst-Verordnung (96-1-38)

Artikel 182 Änderung der Luftsicherheits-Schulungsverordnung (96-14-3)

Artikel 183 Inkrafttreten

Artikel 1
Änderung des
E-Government-Gesetzes
(206-6)

Das E-Government-Gesetz vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749; 2015 I S. 678) wird wie folgt geändert:

1. Der Inhaltsübersicht wird folgende Angabe angefügt:
„§ 17 Änderung verwaltungsrechtlicher Rechtsverordnungen des Bundes“.
2. In § 11 Absatz 4 Satz 1 in dem Satzteil vor Nummer 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
3. Folgender § 17 wird angefügt:

„§ 17

Änderung verwaltungsrechtlicher Rechtsverordnungen des Bundes

Soweit Anordnungen der Schriftform in Rechtsverordnungen des Bundes nach dem Bericht der Bundesregierung zu Artikel 30 Absatz 2 Nummer 1 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie zur Änderung weiterer Vorschriften vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) verzichtbar sind (Bundestagsdrucksache 18/9177, S. 29 bis 47), sind diese aufzuheben oder mit dem Ziel einer möglichst einfachen elektronischen Verfahrensabwicklung zu ergänzen.“

Artikel 2
Änderung des
Sicherheitsüberprüfungsgesetzes
(12-10)

In § 14 Absatz 2 Satz 1 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes vom 20. April 1994 (BGBl. I S. 867), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. März 2017 (BGBl. I S. 562) geändert worden ist, werden nach

dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 3
Änderung des
BDBOS-Gesetzes

(200-7)

Das BDBOS-Gesetz vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2039), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, dieses wiederum geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftliche“ die Wörter „oder elektronische“ eingefügt.
2. In § 15a Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.

Artikel 4
Änderung der
BDBOS-Zertifizierungsverordnung

(200-7-1)

Die BDBOS-Zertifizierungsverordnung vom 17. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2120) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt und werden das Komma sowie die Wörter „der auch in einer elektronischen Fassung zu übermitteln ist“ gestrichen.
 - bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Ein schriftlicher Antrag ist auch in einer elektronischen Fassung zu übermitteln.“
 - b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 4“ ersetzt.
2. In § 3 Absatz 2 Satz 3, § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, § 7 Absatz 1 Satz 4 sowie § 9 Absatz 2 Nummer 1 wird jeweils die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 4“ ersetzt.

Artikel 5
Änderung des
Verwaltungsverfahrensgesetzes

(201-6)

In § 74 Absatz 5 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1679) geändert worden ist, werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 6
Änderung des
Beamtenrechtsrahmengesetzes

(2030-1)

In § 123 Absatz 2 Satz 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom

31. März 1999 (BGBl. I S. 654), das zuletzt durch Artikel 15 Absatz 14 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) geändert worden ist, werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 7
Änderung der
Bundesnebenberufungsverordnung

(2030-2-9)

In § 13 Absatz 2 Satz 1 der Bundesnebenberufungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1987 (BGBl. I S. 2376), die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 19. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2362) geändert worden ist, werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 8
Änderung der
Arbeitszeitverordnung

(2030-2-29)

In § 13 Absatz 2 Satz 1 und 4 der Arbeitszeitverordnung vom 23. Februar 2006 (BGBl. I S. 427), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 11. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2191) geändert worden ist, werden jeweils nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 9
Änderung des
Bundesbeamtengesetzes

(2030-2-30)

Das Bundesbeamtengesetz vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 10. März 2017 (BGBl. I S. 410) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 101 Absatz 1 Satz 3 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.
2. In § 27 Absatz 4 Satz 2, § 28 Absatz 5 Satz 2, § 99 Absatz 5 Satz 5, § 100 Absatz 2 Satz 1 und 3 sowie Absatz 3, § 105 Absatz 1 Satz 1 sowie § 106 Absatz 2 Satz 5 werden jeweils nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 10
Änderung der
Bundesbeihilfeverordnung

(2030-2-30-1)

In § 18 Absatz 2 Satz 2 der Bundesbeihilfeverordnung vom 13. Februar 2009 (BGBl. I S. 326), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 25. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2403) geändert worden ist, werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.

Artikel 11
Änderung der
Verordnung über den Vorbereitungsdienst
für den gehobenen Kriminaldienst des Bundes

(2030-6-31)

Die Verordnung über den Vorbereitungsdienst für den gehobenen Kriminaldienst des Bundes vom 2. Februar 2015 (BGBl. I S. 98, 100) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 15 Absatz 5 Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Sofern die Bachelorarbeit elektronisch übermittelt werden kann, kann die Versicherung auch elektronisch abgegeben werden.“

2. In § 16 Absatz 6 Satz 2 wird das Wort „unterschreiben“ durch das Wort „bestätigen“ ersetzt.

Artikel 12
Änderung der
Verordnung über die
Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den
mittleren Dienst im Verfassungsschutz des Bundes

(2030-7-4-1)

Die Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den mittleren Dienst im Verfassungsschutz des Bundes vom 15. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2652), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2010) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 24 Absatz 6 Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
2. § 25 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „schriftliche“ die Wörter „oder elektronische“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Satz 3 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
3. In § 34 Absatz 6 Satz 2 werden die Wörter „und unterschreiben die Niederschrift“ gestrichen.
4. In § 36 Absatz 5 wird das Wort „unterschreiben“ durch das Wort „bestätigen“ ersetzt.

Artikel 13
Änderung der
Verordnung über die
Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den
gehobenen Dienst im Verfassungsschutz des Bundes

(2030-7-4-2)

Die Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den gehobenen Dienst im Verfassungsschutz des Bundes vom 11. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2640), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2010) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 23 Absatz 4 Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
2. § 24 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „schriftliche“ die Wörter „oder elektronische“ eingefügt.

- b) In Absatz 3 Satz 3 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

3. In § 33 Absatz 6 Satz 2 werden die Wörter „und unterschreiben die Niederschrift“ gestrichen.
4. In § 35 Absatz 5 wird das Wort „unterschreiben“ durch das Wort „bestätigen“ ersetzt.

Artikel 14
Änderung der
Verordnung über den
Vorbereitungsdienst für den
gehobenen nichttechnischen Dienst in der
allgemeinen und inneren Verwaltung des Bundes

(2030-7-5-3)

Die Verordnung über den Vorbereitungsdienst für den gehobenen nichttechnischen Dienst in der allgemeinen und inneren Verwaltung des Bundes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1214), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 2. September 2014 (BGBl. I S. 1514) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 14 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Sofern die Diplomarbeit elektronisch übermittelt werden kann, kann die Versicherung auch elektronisch abgegeben werden.“
2. In § 15 Absatz 4 Satz 3 wird das Wort „unterschreiben“ durch das Wort „bestätigen“ ersetzt.

Artikel 15
Änderung der
Verordnung über die
Ausbildung und Prüfung für den
mittleren nichttechnischen Dienst in der
allgemeinen und inneren Verwaltung des Bundes

(2030-7-5-4)

In § 19 Absatz 6 Satz 2 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den mittleren nichttechnischen Dienst in der allgemeinen und inneren Verwaltung des Bundes vom 18. Juli 2012 (BGBl. I S. 1554), die durch Artikel 3 der Verordnung vom 18. Januar 2017 (BGBl. I S. 89) geändert worden ist, wird das Wort „unterschreiben“ durch das Wort „bestätigen“ ersetzt.

Artikel 16
Änderung der
Verordnung über die
Ausbildung und Prüfung
für den gehobenen Wetterdienst des Bundes

(2030-7-10-3)

Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den gehobenen Wetterdienst des Bundes vom 3. Juni 2011 (BGBl. I S. 1025), die durch Artikel 39 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 21 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 3 wird das Wort „schriftlichen“ gestrichen.
 - b) In Satz 5 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
2. § 23 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „schriftlichen“ gestrichen.

- b) In Absatz 5 Satz 2 wird das Wort „unterschreiben“ durch das Wort „bestätigen“ ersetzt.
3. In § 25 Absatz 3 Satz 2 und § 29 Absatz 1 Satz 2 wird jeweils das Wort „schriftlichen“ gestrichen.
6. In § 36 Absatz 5 werden die Wörter „eine Niederschrift“ durch die Wörter „ein Protokoll schriftlich oder elektronisch“ ersetzt.

Artikel 17
Änderung der
Verordnung über die
Laufbahn, Ausbildung und
Prüfung für den höheren Dienst
an wissenschaftlichen Bibliotheken des Bundes
(2030-7-11-1)

§ 17 der Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den höheren Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken des Bundes vom 25. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2779), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2010) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftliche“ die Wörter „oder elektronische“ eingefügt.
2. In Absatz 2 Satz 3 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 18
Änderung der
Verordnung über die
Laufbahn, Ausbildung und
Prüfung für den mittleren nichttechnischen
Verwaltungsdienst in der Bundeswehrverwaltung
(2030-7-12-2)

Die Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienst in der Bundeswehrverwaltung vom 28. November 2001 (BGBl. I S. 3327), die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 19 der Verordnung vom 12. Februar 2009 (BGBl. I S. 320) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 21 Absatz 5 Satz 3 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
2. § 22 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „schriftliche“ die Wörter „oder elektronische“ eingefügt.
 - b) In Absatz 3 Satz 3 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
3. In § 24a Absatz 1 Satz 4 werden nach dem Wort „schriftliche“ die Wörter „oder elektronische“ eingefügt.
4. In § 30 Absatz 6 Satz 2 werden die Wörter „eine Niederschrift“ durch die Wörter „ein schriftliches oder elektronisches Protokoll“ ersetzt und die Wörter „und unterschreiben die Niederschrift“ gestrichen.
5. In § 32 Absatz 5 werden die Wörter „eine Niederschrift gefertigt, die die Mitglieder der jeweiligen Prüfungskommission unterschreiben“ durch die Wörter „ein Protokoll durch die Mitglieder der jeweiligen Prüfungskommission schriftlich oder elektronisch gefertigt“ ersetzt.

Artikel 19
Änderung der
Verordnung über die
Laufbahn, Ausbildung und Prüfung
für den mittleren Dienst der Fernmelde-
und Elektronischen Aufklärung des Bundes
(2030-7-14-1)

Die Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den mittleren Dienst der Fernmelde- und Elektronischen Aufklärung des Bundes vom 20. Februar 2002 (BGBl. I S. 935), die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 22 der Verordnung vom 12. Februar 2009 (BGBl. I S. 320) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 21 Absatz 6 Satz 3 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
2. § 22 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „schriftliche“ die Wörter „oder elektronische“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Satz 3 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
3. In § 27 Absatz 3 werden die Wörter „eine Niederschrift gefertigt, die die Mitglieder der jeweiligen Prüfungskommission unterschreiben“ durch die Wörter „ein Protokoll durch die Mitglieder der jeweiligen Prüfungskommission schriftlich oder elektronisch gefertigt“ ersetzt.
4. In § 29 Absatz 6 Satz 2 werden die Wörter „eine Niederschrift“ durch die Wörter „ein schriftliches oder elektronisches Protokoll“ ersetzt und die Wörter „und unterschreiben die Niederschrift“ gestrichen.
5. In § 31 Absatz 5 werden die Wörter „eine Niederschrift gefertigt, die die Mitglieder der jeweiligen Prüfungskommission unterschreiben“ durch die Wörter „ein Protokoll durch die Mitglieder der jeweiligen Prüfungskommission schriftlich oder elektronisch gefertigt“ ersetzt.
6. In § 35 Absatz 4 werden die Wörter „eine Niederschrift“ durch die Wörter „ein schriftliches oder elektronisches Protokoll“ ersetzt.

Artikel 20
Änderung der
Verordnung über die
Laufbahn, Ausbildung und Prüfung
für den gehobenen Dienst der Fernmelde-
und Elektronischen Aufklärung des Bundes
(2030-7-14-2)

Die Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den gehobenen Dienst der Fernmelde- und Elektronischen Aufklärung des Bundes vom 22. August 2006 (BGBl. I S. 2057), die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 23 der Verordnung vom 12. Februar 2009 (BGBl. I S. 320) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 20 Absatz 7 Satz 3 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

2. § 21 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 werden nach dem Wort „schriftliche“ die Wörter „oder elektronische“ eingefügt.
 - In Absatz 2 Satz 3 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
3. In § 26 Absatz 6 Satz 2 werden die Wörter „eine Niederschrift“ durch die Wörter „ein schriftliches oder elektronisches Protokoll“ ersetzt und werden die Wörter „und unterschreiben die Niederschrift“ gestrichen.
4. In § 28 Absatz 5 werden die Wörter „eine Niederschrift gefertigt, die die Mitglieder der Prüfungskommission unterschreiben“ durch die Wörter „ein Protokoll durch die Mitglieder der jeweiligen Prüfungskommission schriftlich oder elektronisch gefertigt“ ersetzt.
5. In § 32 Absatz 4 werden die Wörter „eine Niederschrift“ durch die Wörter „ein schriftliches oder elektronisches Protokoll“ ersetzt.
6. In § 39 Absatz 3 Satz 3 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 21

Änderung der Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst in der Bundeswehr

(2030-7-15-1)

Die Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst in der Bundeswehr vom 6. März 2002 (BGBl. I S. 1031), die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 24 der Verordnung vom 12. Februar 2009 (BGBl. I S. 320) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- In § 19 Absatz 4 Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
- § 20 wird wie folgt geändert:
 - In Absatz 1 werden nach dem Wort „schriftliche“ die Wörter „oder elektronische“ eingefügt.
 - In Absatz 2 Satz 3 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
- In § 25 Absatz 4 werden die Wörter „eine Niederschrift gefertigt, die die Mitglieder der jeweiligen Prüfungskommission unterschreiben“ durch die Wörter „ein Protokoll durch die Mitglieder der jeweiligen Prüfungskommission schriftlich oder elektronisch gefertigt“ ersetzt.
- In § 27 Absatz 6 Satz 2 werden die Wörter „eine Niederschrift“ durch die Wörter „ein schriftliches oder elektronisches Protokoll“ ersetzt und werden die Wörter „und unterschreiben die Niederschrift“ gestrichen.
- In § 29 Absatz 5 werden die Wörter „eine Niederschrift gefertigt, die die Mitglieder der jeweiligen Prüfungskommission unterschreiben“ durch die Wörter „ein Protokoll durch die Mitglieder der jeweiligen Prüfungskommission schriftlich oder elektronisch gefertigt“ ersetzt.

- In § 33 Absatz 4 werden die Wörter „eine Niederschrift“ durch die Wörter „ein schriftliches oder elektronisches Protokoll“ ersetzt.

Artikel 22

Änderung der Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den mittleren technischen Dienst in der Bundeswehrverwaltung – Fachrichtung Wehrtechnik – (2030-7-17-3)

Die Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den mittleren technischen Dienst in der Bundeswehrverwaltung – Fachrichtung Wehrtechnik – vom 17. April 2002 (BGBl. I S. 1444), die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 29 der Verordnung vom 12. Februar 2009 (BGBl. I S. 320) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- In § 19 Absatz 2 Satz 5 und § 20 Absatz 3 Satz 3 werden jeweils nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
- In § 27 Absatz 6 Satz 2 werden die Wörter „eine Niederschrift“ durch die Wörter „ein schriftliches oder elektronisches Protokoll“ ersetzt und werden die Wörter „und unterschreiben die Niederschrift“ gestrichen.
- In § 29 Absatz 5 werden die Wörter „eine Niederschrift gefertigt, die die Mitglieder der jeweiligen Prüfungskommission unterschreiben“ durch die Wörter „ein Protokoll durch die Mitglieder der jeweiligen Prüfungskommission schriftlich oder elektronisch gefertigt“ ersetzt.

Artikel 23

Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den gehobenen technischen Dienst in der Bundeswehrverwaltung – Fachrichtung Wehrtechnik – (2030-7-17-4)

Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den gehobenen technischen Dienst in der Bundeswehrverwaltung – Fachrichtung Wehrtechnik – vom 2. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3240, 3692), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung vom 18. Januar 2017 (BGBl. I S. 89) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- In § 17 Absatz 3 Satz 5, § 26 Absatz 6 und 10 Satz 3 werden jeweils nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
- In § 27 Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.
- In § 29 Absatz 5 und § 33 Absatz 3 werden jeweils nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 24

**Änderung der
Verordnung über die
Ausbildung und Prüfung
für den höheren technischen Dienst in der
Bundeswehrverwaltung – Fachrichtung Wehrtechnik –**
(2030-7-17-5)

Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den höheren technischen Dienst in der Bundeswehrverwaltung – Fachrichtung Wehrtechnik – vom 31. März 2010 (BGBl. I S. 366), die durch Artikel 7 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2010) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 24 Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.
2. In § 18 Absatz 3 Satz 5, § 23 Absatz 5 Satz 3, § 26 Absatz 7 und § 30 Absatz 4 werden jeweils nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 25

**Änderung der
Verordnung über die
Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den
höheren technischen Verwaltungsdienst des Bundes**
(2030-7-25-2)

Die Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den höheren technischen Verwaltungsdienst des Bundes vom 20. August 2004 (BGBl. I S. 2230), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 2. Juni 2016 (BGBl. I S. 1257) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „schriftliche“ gestrichen.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen.
2. § 25 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 3 werden nach dem Wort „schriftlicher“ die Wörter „oder elektronischer“ eingefügt.
 - b) In Absatz 5 Satz 5 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
3. In § 26 Absatz 6 Satz 5 werden die Wörter „und unterschreibt die Niederschrift“ gestrichen.
4. § 27 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen.
 - b) In Absatz 9 wird das Wort „unterschreiben“ durch das Wort „bestätigen“ ersetzt.

Artikel 26

**Änderung der
Verordnung über den
Vorbereitungsdienst für den gehobenen
technischen Verwaltungsdienst in der Wasser-
straßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes**
(2030-8-5-1)

Die Verordnung über den Vorbereitungsdienst für den gehobenen technischen Verwaltungsdienst in der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes vom 14. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2974), die durch Artikel 3 der Verordnung vom 2. Juni 2016 (BGBl. I S. 1257) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 21 Absatz 8 Satz 2 wird das Wort „schriftlichen“ gestrichen.
2. In § 22 Absatz 4 Satz 3 wird das Wort „unterschreiben“ durch das Wort „bestätigen“ ersetzt.

Artikel 27

**Änderung der
Verordnung über den
Vorbereitungsdienst für den gehobenen
Verwaltungsinformatikdienst des Bundes**
(2030-8-5-2)

Die Verordnung über den Vorbereitungsdienst für den gehobenen Verwaltungsinformatikdienst des Bundes vom 8. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2622) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 17 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:
„Sofern die schriftliche Ausarbeitung elektronisch übermittelt werden kann, kann die Versicherung auch elektronisch abgegeben werden.“
2. In § 18 Absatz 5 Satz 2 wird das Wort „unterschreiben“ durch das Wort „bestätigen“ ersetzt.

Artikel 28

**Änderung der
Verordnung über den Vorbereitungsdienst
für den mittleren Wetterdienst des Bundes**
(2030-8-5-3)

In § 21 Absatz 7 Satz 2 der Verordnung über den Vorbereitungsdienst für den mittleren Wetterdienst des Bundes vom 27. August 2013 (BGBl. I S. 3541), die durch Artikel 42 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird das Wort „unterschreiben“ durch das Wort „bestätigen“ ersetzt.

Artikel 29

**Änderung der
Verordnung über den
Vorbereitungsdienst für den gehobenen
technischen Dienst – Fachrichtung Bahnwesen –**
(2030-8-5-5)

Die Verordnung über den Vorbereitungsdienst für den gehobenen technischen Dienst – Fachrichtung Bahnwesen – vom 12. September 2014 (BGBl. I S. 1526) wird wie folgt geändert:

1. In § 16 Absatz 7 Satz 2 wird das Wort „schriftlichen“ gestrichen.

2. In § 17 Absatz 8 Satz 2 wird das Wort „unterschreiben“ durch das Wort „bestätigen“ ersetzt.

Artikel 30
Änderung des
Einsatz-Weiterverwendungsgesetzes
(2030-32)

In § 6 Absatz 5 Satz 1, § 7 Absatz 1 Satz 1, § 8 Absatz 1 Satz 1, § 10 Absatz 2 Satz 1, § 11 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1, § 12 Absatz 2 Satz 1 sowie § 16 Absatz 1 Satz 1 des Einsatz-Weiterverwendungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 2012 (BGBl. I S. 2070), das zuletzt durch Artikel 1a des Gesetzes vom 13. Mai 2015 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist, werden jeweils nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.

Artikel 31
Änderung des
Bundesversorgungsteilungsgesetzes
(2030-33)

In § 2 Absatz 4 Satz 1 des Bundesversorgungsteilungsgesetzes vom 3. April 2009 (BGBl. I S. 700, 716), das durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3386) geändert worden ist, werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 32
Änderung des
Altersgeldgesetzes
(2030-35)

In § 10 Absatz 2 des Altersgeldgesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3386), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 5. Januar 2017 (BGBl. I S. 17) geändert worden ist, werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.

Artikel 33
Änderung des
Bundesbesoldungsgesetzes
(2032-1)

In § 28 Absatz 5 Nummer 2, § 43b Absatz 2 Satz 4 sowie § 79 Absatz 2 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 2009 (BGBl. I S. 1434), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. März 2017 (BGBl. I S. 420) geändert worden ist, werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 34
Änderung der
Bundsmehrarbeitsvergütungsverordnung
(2032-1-10)

In § 3 Absatz 1 Nummer 2 der Bundsmehrarbeitsvergütungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 2009 (BGBl. I S. 3701), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. November 2016 (BGBl. I S. 2570) geändert worden ist, werden

nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 35
Änderung der
Auslandstrennungsgeldverordnung
(2032-2-10)

In § 16 Absatz 1 Satz 1 der Auslandstrennungsgeldverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1998 (BGBl. I S. 189), die zuletzt durch Artikel 15 Absatz 41 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) geändert worden ist, werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 36
Änderung der
Auslandsreisekostenverordnung
(2032-2-11)

In § 1 Absatz 2 der Auslandsreisekostenverordnung vom 21. Mai 1991 (BGBl. I S. 1140), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. Oktober 2014 (BGBl. I S. 1591) geändert worden ist, werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.

Artikel 37
Änderung der
Trennungsgeldverordnung
(2032-3-10)

In § 9 Absatz 1 Satz 1 der Trennungsgeldverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1999 (BGBl. I S. 1533), die zuletzt durch Artikel 4a des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2163) geändert worden ist, werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 38
Änderung der
Auslandsumzugskostenverordnung
(2032-3-13)

In § 23 Absatz 4 der Auslandsumzugskostenverordnung vom 26. November 2012 (BGBl. I S. 2349), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. Juni 2016 (BGBl. I S. 1561) geändert worden ist, werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 39
Änderung des
Gesetzes über vermögens-
wirksame Leistungen für Beamte,
Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit
(2032-10)

In § 4 Absatz 1 des Gesetzes über vermögenswirksame Leistungen für Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2002 (BGBl. I S. 1778) werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 40
Änderung der
BSI-Zertifizierungs- und -Anerkennungsverordnung
(206-2-1)

In § 5 Absatz 1 der BSI-Zertifizierungs- und -Anerkennungsverordnung vom 17. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2231) werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 41
Änderung des
Apothekengesetzes
(2121-2)

In § 11a Satz 1 des Apothekengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1993), das zuletzt durch Artikel 2a des Gesetzes vom 20. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3048) geändert worden ist, werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 42
Änderung der
Apothekenbetriebsordnung
(2121-2-2)

In § 20 Absatz 1 Satz 2 der Apothekenbetriebsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 1995 (BGBl. I S. 1195), die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 20. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3048) geändert worden ist, werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 43
Änderung der
Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung
(2121-6-24-4)

In § 5c Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 der Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung vom 20. Januar 1998 (BGBl. I S. 74, 80), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. März 2017 (BGBl. I S. 403) geändert worden ist, werden nach den Wörtern „ersten Belieferung schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 44
Änderung des
Grundstoffüberwachungsgesetzes
(2121-6-27)

In § 4 Absatz 2 Satz 2 des Grundstoffüberwachungsgesetzes vom 11. März 2008 (BGBl. I S. 306), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 6. März 2017 (BGBl. I S. 403) geändert worden ist, werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 45
Änderung des
Arzneimittelgesetzes
(2121-51-1-2)

Das Arzneimittelgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3394),

das zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 10. März 2017 (BGBl. I S. 456) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 47 Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftliche“ die Wörter „oder elektronische“ eingefügt.
2. In § 76 Absatz 1 Satz 2 werden jeweils nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 46
Änderung der
Arzneimittel-Sachverständigenverordnung
(2121-51-2)

In § 3 Absatz 3 der Arzneimittel-Sachverständigenverordnung vom 2. Januar 1978 (BGBl. I S. 30), die zuletzt durch Artikel 53 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird das Wort „schriftliche“ durch das Wort „eine“ ersetzt.

Artikel 47
Änderung der
Arzneimittelhandelsverordnung
(2121-51-21)

Die Arzneimittelhandelsverordnung vom 10. November 1987 (BGBl. I S. 2370), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3108) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1a wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 3 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.
 - b) Folgender Satz wird angefügt:

„Soweit nach dieser Verordnung anstelle der Schriftform elektronische Verfahren eingesetzt werden dürfen, ist sicherzustellen, dass die elektronischen Dokumente für die jeweiligen Empfänger jederzeit leicht zugänglich sind und dass sie in hinreichender Weise vor unbefugten Manipulationen geschützt sind.“
2. In § 3 Absatz 4 Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.
3. In § 7a Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
4. § 7b wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
 - b) In Absatz 4 Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 48
Änderung der
Arzneimittel- und Wirkstoffherstellungsverordnung
(2121-51-46)

Die Arzneimittel- und Wirkstoffherstellungsverordnung vom 3. November 2006 (BGBl. I S. 2523), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Dezember

2016 (BGBl. I S. 3048) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Nummer 14 und 15 werden jeweils nach dem Wort „schriftliche“ die Wörter „oder elektronische“ eingefügt.
2. Dem § 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Soweit nach dieser Verordnung anstelle der Schriftform elektronische Verfahren eingesetzt werden dürfen, ist sicherzustellen, dass die elektronischen Dokumente für die jeweiligen Empfänger jederzeit leicht zugänglich sind und dass sie in hinreichender Weise vor unbefugten Manipulationen geschützt sind.“
3. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftliche“ die Wörter „oder elektronische“ eingefügt.
4. In § 7 Absatz 5 Satz 1, § 11 Absatz 2 und § 12 Absatz 1 Satz 1 und 2 werden jeweils nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
5. In § 13 Absatz 1 Satz 1 und § 14 Absatz 1 Satz 1 werden jeweils nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.
6. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.
 - b) In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
7. In § 19 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
8. In § 22 Absatz 1, § 23 Absatz 1 Satz 1 und § 24 Absatz 1 Satz 1 werden jeweils nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.
9. § 25 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
10. In § 28 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 und 2, § 30 Absatz 5 Satz 2 sowie § 31 Absatz 10 Satz 2 und Absatz 12 Satz 1 werden jeweils nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
11. § 38 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlicher“ die Wörter „oder elektronischer“ eingefügt.
 - b) In Satz 4 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
12. In § 40 Absatz 5 Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 49

Änderung des Transfusionsgesetzes

(2121-52)

§ 17 Absatz 1 des Transfusionsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 2007 (BGBl. I S. 2169), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. November 2016 (BGBl. I S. 2623) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
2. Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Im Falle einer elektronischen Festlegung des Verfahrens ist sicherzustellen, dass die elektronischen Dokumente für die jeweiligen Empfänger jederzeit leicht zugänglich sind und dass sie in hinreichender Weise vor unbefugten Manipulationen geschützt sind.“

Artikel 50

Änderung des Stammzellgesetzes

(2121-61)

In § 6 Absatz 3 Satz 1 des Stammzellgesetzes vom 28. Juni 2002 (BGBl. I S. 2277), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 15 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist, werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 51

Änderung der ZES-Verordnung

(2121-61-1)

Die ZES-Verordnung vom 18. Juli 2002 (BGBl. I S. 2663), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Januar 2009 (BGBl. I S. 68) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftliche“ die Wörter „oder elektronische“ eingefügt.
2. In § 12 Absatz 3 werden vor dem Punkt am Ende ein Komma und die Wörter „wobei die elektronische Namenswiedergabe genügt“ eingefügt.

Artikel 52

Änderung der Lebensmitteleinfuhr-Verordnung

(2125-44-7)

In § 3a Satz 2 der Lebensmitteleinfuhr-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2011 (BGBl. I S. 1860), die zuletzt durch Artikel 9 Absatz 1 des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2178) geändert worden ist, werden die Wörter „in elektronischer Form“ durch das Wort „elektronisch“ ersetzt.

Artikel 53
Änderung der
Gegenproben-Verordnung
(2125-44-11)

Die Gegenproben-Verordnung vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2852), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 1. November 2013 (BGBl. I S. 3918) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
2. In § 4 Absatz 1 in dem Satzteil vor Nummer 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ und nach den Wörtern „im Original, in“ die Wörter „schriftlich oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 54
Änderung der
Psychiatrie-Personalverordnung
(2126-9-11)

In § 4 Absatz 3 Satz 2 der Psychiatrie-Personalverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2930), die durch Artikel 4 der Verordnung vom 26. September 1994 (BGBl. I S. 2750) geändert worden ist, werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 55
Änderung des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes
(2129-8)

Das Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.
 - bb) In Satz 4 werden die Wörter „in elektronischer Form“ durch das Wort „elektronisch“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 4 und Absatz 8 Satz 6 werden jeweils nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
2. § 15 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
 - b) In Satz 3 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ und vor dem Punkt am Ende ein Semikolon und die Wörter „sie kann bei einer elektronischen Anzeige Mehrausfertigungen sowie die Übermittlung der Unterlagen, die der Anzeige beizufügen sind, auch in schriftlicher Form verlangen“ eingefügt.
3. § 23a Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

- b) In Satz 2 werden vor dem Punkt am Ende ein Semikolon und die Wörter „die zuständige Behörde kann bei einer elektronischen Anzeige Mehrausfertigungen sowie die Übermittlung der der Anzeige beizufügenden Unterlagen auch in schriftlicher Form verlangen“ eingefügt.
 - c) In Satz 4 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
4. § 23b wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.
 - bb) Satz 4 wird wie folgt gefasst:
„§ 10 Absatz 1 Satz 4 und Absatz 2 gilt entsprechend.“
 - b) In Absatz 2 Satz 3 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
 5. In § 47 Absatz 5a Satz 3 und § 58b Absatz 2 Satz 2 werden jeweils nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 56
Änderung der
Verordnung zur Emissions-
begrenzung von leichtflüchtigen
halogenierten organischen Verbindungen
(2129-8-2-3)

In § 11 Absatz 2 Satz 1 sowie § 20 Absatz 1 Nummer 13 der Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen halogenierten organischen Verbindungen vom 10. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2694), die zuletzt durch Artikel 78 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, werden jeweils nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 57
Änderung der
Verordnung über das Genehmigungsverfahren
(2129-8-9)

In § 2 Absatz 1 Satz 1, § 6 sowie § 18 Absatz 5 Satz 3 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 9. Januar 2017 (BGBl. I S. 47) geändert worden ist, werden jeweils nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 58
Änderung der
Störfall-Verordnung
(2129-8-12-1)

Die Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483) wird wie folgt geändert:

1. In § 18 Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „in elektronischer Form“ durch das Wort „elektronisch“ ersetzt.

2. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftliche“ die Wörter „oder elektronische“ eingefügt.
- b) In Absatz 4 wird das Wort „schriftlichen“ gestrichen.
- c) In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
- d) In Absatz 6 wird das Wort „schriftlichen“ gestrichen.

Artikel 59

Änderung der Verordnung zur Begrenzung der Kohlenwasserstoffemissionen bei der Betankung von Kraftfahrzeugen

(2129-8-21)

In § 5 Absatz 6 Satz 3 und Absatz 7 Satz 2 der Verordnung zur Begrenzung der Kohlenwasserstoffemissionen bei der Betankung von Kraftfahrzeugen in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 2014 (BGBl. I S. 1453), die durch Artikel 7 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670) geändert worden ist, werden jeweils nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 60

Änderung der Bekanntgabeverordnung

(2129-8-41)

In § 13 Absatz 2 Satz 2 der Bekanntgabeverordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 1001, 3756), die zuletzt durch Artikel 88 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, werden nach dem Wort „schriftliche“ die Wörter „oder elektronische“ eingefügt.

Artikel 61

Änderung der Ölhaftungsbescheinigungs-Verordnung

(2129-18-1)

In § 3 Absatz 1 Satz 1 der Ölhaftungsbescheinigungs-Verordnung vom 30. Mai 1996 (BGBl. I S. 707), die zuletzt durch Artikel 29 Nummer 1 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist, werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.

Artikel 62

Änderung der Altholzverordnung

(2129-27-2-19)

Anhang IV Nummer 1.1 der Altholzverordnung vom 15. August 2002 (BGBl. I S. 3302), die zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 2. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2770) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 4 werden nach dem Wort „ist“ die Wörter „schriftlich oder elektronisch“ eingefügt.

2. In Satz 5 werden die Wörter „Namen und Unterschrift des Probenehmers, mit welcher dieser die Ordnungsgemäßheit der Probenahme versichert“ durch die Wörter „den Namen des Probenehmers“ ersetzt.

Artikel 63

Änderung der Verordnung über Zusammen- setzung, Berufung und Verfahren einer unabhängigen Kommission wissenschaftlicher Sachverständiger nach § 6 Abs. 5 des Umweltschutzprotokoll- Ausführungsgesetzes vom 22. September 1994

(2129-28-1)

Die Verordnung über Zusammensetzung, Berufung und Verfahren einer unabhängigen Kommission wissenschaftlicher Sachverständiger nach § 6 Abs. 5 des Umweltschutzprotokoll-Ausführungsgesetzes vom 22. September 1994 vom 22. Juli 1999 (BGBl. I S. 1660), die durch Artikel 99 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
2. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.
 - b) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 64

Änderung des Umweltauditgesetzes

(2129-29)

Das Umweltauditgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 2002 (BGBl. I S. 3490), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. November 2015 (BGBl. I S. 2092) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 27 Absatz 2 Satz 3 werden nach dem Wort „schriftliche“ die Wörter „oder elektronische“ eingefügt.
2. § 32 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftliche“ die Wörter „oder elektronische“ eingefügt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 65

Änderung der UAG-Zulassungsverfahrensverordnung

(2129-29-1)

In § 7 Absatz 2 Satz 2 der UAG-Zulassungsverfahrensverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. September 2002 (BGBl. I S. 3654), die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 21. Januar 2013

(BGBl. I S. 95) geändert worden ist, werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 66

Änderung der UAG-Beleihungsverordnung

(2129-29-2)

In § 3 Absatz 2 Satz 2 der UAG-Beleihungsverordnung vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 2013), die zuletzt durch Artikel 100 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 67

Änderung des Projekt-Mechanismen-Gesetzes

(2129-44)

Das Projekt-Mechanismen-Gesetz vom 22. September 2005 (BGBl. I S. 2826), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 29 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.
 - b) In Satz 6 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen.
2. In § 5 Absatz 4 Satz 1, § 6 Absatz 2 Satz 1 und § 8 Absatz 3 Satz 1 werden jeweils nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.

Artikel 68

Änderung der Seeversicherungs-nachweisverordnung

(2129-58-1)

Die Seeversicherungs-nachweisverordnung vom 27. Juni 2013 (BGBl. I S. 1926, 1927), die durch Artikel 117 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 Satz 1 und § 3 Absatz 1 Satz 1 werden jeweils nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
2. In § 4 Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.

Artikel 69

Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes

(2163-1)

In § 9 Absatz 2 Satz 1 des Unterhaltsvorschussgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 10 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1824) geändert worden ist, werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 70

Änderung des Fernunterrichtsschutzgesetzes

(2211-4)

In § 19 Absatz 2 Satz 3 des Fernunterrichtsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1670), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. September 2013 (BGBl. I S. 3642) geändert worden ist, werden nach dem Wort „schriftliche“ die Wörter „oder elektronische“ eingefügt.

Artikel 71

Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes

(2212-2)

In § 48 Absatz 6 und § 50 Absatz 1 Satz 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1952; 2012 I S. 197), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. Juli 2015 (BGBl. I S. 1386) geändert worden ist, werden jeweils nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 72

Änderung der Verordnung über den leistungsabhängigen Teilerlass von Ausbildungsförderungsdarlehen

(2212-2-12)

In § 11 Absatz 1 der Verordnung über den leistungsabhängigen Teilerlass von Ausbildungsförderungsdarlehen vom 14. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1439, 1575), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 2. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3127) geändert worden ist, werden nach dem Wort „schriftliche“ die Wörter „oder elektronische“ eingefügt.

Artikel 73

Änderung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes

(2212-4)

Das Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 2016 (BGBl. I S. 1450) wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 wird das Wort „Pfleagesetzes“ durch das Wort „Pflegezeitgesetzes“ ersetzt.
2. In § 13b Absatz 3 Satz 2 und § 23 Absatz 1 Satz 1 werden jeweils nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 74

Änderung des Stipendienprogramm-Gesetzes

(2212-6)

In § 6 Absatz 1 Satz 1 des Stipendienprogramm-Gesetzes vom 21. Juli 2010 (BGBl. I S. 957), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2475) geändert worden ist, werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 75
Änderung des
Gesetzes zur Errichtung einer
„Stiftung Denkmal für die ermordeten Juden Europas“
 (224-16)

In § 5 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes zur Errichtung einer „Stiftung Denkmal für die ermordeten Juden Europas“ vom 17. März 2000 (BGBl. I S. 212), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2009 (BGBl. I S. 1686) geändert worden ist, werden nach dem Wort „schriftliche“ die Wörter „oder elektronische“ eingefügt.

Artikel 76
Änderung des
Gesetzes zur Errichtung
einer „Stiftung Jüdisches Museum Berlin“
 (224-17)

§ 7 Absatz 3 des Gesetzes zur Errichtung einer „Stiftung Jüdisches Museum Berlin“ vom 16. August 2001 (BGBl. I S. 2138, 2171), das durch Artikel 15 Absatz 61 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.
2. In Satz 5 wird das Wort „fernschriftlichen“ durch das Wort „elektronischen“ und das Wort „fernschriftlich“ durch das Wort „elektronisch“ ersetzt.

Artikel 77
Änderung des
Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung Deutsche
Geisteswissenschaftliche Institute im Ausland, Bonn
 (224-18)

In § 7 Absatz 3 Satz 2 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung Deutsche Geisteswissenschaftliche Institute im Ausland, Bonn vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2003), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2622) geändert worden ist, werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.

Artikel 78
Änderung des
Gesetzes zur Errichtung der Akademie der Künste
 (224-19)

In § 6 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes zur Errichtung der Akademie der Künste vom 1. Mai 2005 (BGBl. I S. 1218; 2006 I S. 571) werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 79
Änderung des
Gesetzes zur Errichtung einer
Stiftung „Deutsches Historisches Museum“
 (224-25)

In § 7 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Deutsches Historisches Museum“ vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2891), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2010 (BGBl. I S. 784) geändert worden ist, werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 80
Änderung des
Deutsche-Welle-Gesetzes
 (2251-5)

Das Deutsche-Welle-Gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Januar 2005 (BGBl. I S. 90), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 4. April 2016 (BGBl. I S. 569) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 21 Absatz 3 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
2. In § 35 Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen.

Artikel 81
Änderung des
Bundesentschädigungsgesetzes
 (251-1)

Das Bundesentschädigungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 251-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 21 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2015 (BGBl. I S. 1042) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 182 Absatz 1 werden die Wörter „schriftlich oder mündlich“ gestrichen.
2. In § 195 Absatz 2 Nummer 4 werden nach dem Wort „Unterschrift“ die Wörter „oder die Namenswiedergabe des Behördenleiters, seines Vertreters oder seines Beauftragten“ eingefügt.

Artikel 82
Änderung des
AZR-Gesetzes
 (26-8)

In § 4 Absatz 4 Satz 1, § 27 Absatz 2 Satz 2 sowie § 34 Absatz 4 Satz 2 des AZR-Gesetzes vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2265), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3346) geändert worden ist, werden jeweils nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 83
Änderung der
Aufenthaltsverordnung
 (26-12-1)

In § 38c Satz 1 in dem Satzteil vor Nummer 1 der Aufenthaltsverordnung vom 25. November 2004 (BGBl. I S. 2945), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 15. Februar 2017 (BGBl. I S. 162) geändert worden ist, werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 84
Änderung des
Visa-Warndateigesetzes
 (26-14)

In § 12 Absatz 3 Satz 2 des Visa-Warndateigesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3037), das durch

Artikel 4 Absatz 3 des Gesetzes vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2226) geändert worden ist, werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 85
Änderung der
Heimurlaubsverordnung

(27-7-2)

In § 6 Satz 1 der Heimurlaubsverordnung vom 3. Juni 2002 (BGBl. I S. 1784), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. Juni 2010 (BGBl. I S. 792) geändert worden ist, werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 86
Änderung des
Soldatengesetzes

(51-1)

In § 29 Absatz 3 Satz 10 sowie § 58d Absatz 2 Satz 1 und 2 des Soldatengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 2005 (BGBl. I S. 1482), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. März 2017 (BGBl. I S. 562) geändert worden ist, werden jeweils nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 87
Änderung der
Elternzeitverordnung für Soldatinnen und Soldaten

(51-1-22)

In § 2 Absatz 1 Satz 1 der Elternzeitverordnung für Soldatinnen und Soldaten in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. November 2004 (BGBl. I S. 2855), die zuletzt durch Artikel 5a des Gesetzes vom 13. Mai 2015 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist, werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 88
Änderung des
Soldatinnen- und Soldatengleichstellungsgesetzes

(51-7)

In § 17 Absatz 2 Satz 1 des Soldatinnen- und Soldatengleichstellungsgesetzes vom 27. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3822), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 24. April 2015 (BGBl. I S. 642) geändert worden ist, werden nach dem Wort „schriftliche“ die Wörter „oder elektronische“ eingefügt.

Artikel 89
Änderung der
Gleichstellungsbeauftragten-
Wahlverordnung Soldatinnen

(51-7-1)

In § 11 Absatz 2 Satz 1 der Gleichstellungsbeauftragten-Wahlverordnung Soldatinnen vom 12. Mai 2005 (BGBl. I S. 1394), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. September 2013 (BGBl. I S. 3559) geändert worden ist, werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 90
Änderung des
Soldatenversorgungsgesetzes

(53-4)

In § 46 Absatz 8 Satz 1 sowie § 62 Absatz 6 Satz 2 des Soldatenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2009 (BGBl. I S. 3054), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 5. Januar 2017 (BGBl. I S. 17) geändert worden ist, werden jeweils nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.

Artikel 91
Änderung der
Berufsförderungsverordnung

(53-4-19)

Die Berufsförderungsverordnung vom 23. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2336), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. August 2015 (BGBl. I S. 1426) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Absatz 3, § 11 Absatz 3, § 13 Absatz 1, § 15 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3, § 17 Absatz 1 Satz 1, § 20 Absatz 2, § 24 Absatz 2 Satz 1, § 25 Absatz 2 Satz 1, § 26 Satz 1 und 5, § 28 Absatz 4, § 32 Absatz 3, § 33 Absatz 3 sowie § 34 Absatz 1 werden jeweils nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
2. In § 36 Satz 1 und § 37 Satz 1 werden jeweils nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.

Artikel 92
Änderung des
Satellitendatensicherheitsgesetzes

(700-6)

In § 6 Absatz 1 in dem Satzteil nach Nummer 3 und Absatz 2 sowie § 13 des Satellitendatensicherheitsgesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2590), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 6 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3346) geändert worden ist, werden jeweils nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 93
Änderung des
Gesetzes zur vorläufigen Regelung
des Rechts der Industrie- und Handelskammern

(701-1)

In § 9 Absatz 4 Satz 3 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 701-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 254 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 94
Änderung der
Verordnung über die Kosten der Kartellbehörden
(703-1-6)

Die Verordnung über die Kosten der Kartellbehörden vom 16. November 1970 (BGBl. I S. 1535), die durch Artikel 2 Absatz 77 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 2 Satz 3 werden nach den Wörtern „sie schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
2. In § 5 Absatz 3 werden nach dem Wort „schriftliche“ die Wörter „oder elektronische“ eingefügt.

Artikel 95
Änderung des
Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen
(703-5)

In § 47 Absatz 6 sowie § 61 Absatz 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258) geändert worden ist, werden jeweils nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 96
Änderung der
Vergabeverordnung Verteidigung und Sicherheit
(703-5-3)

Die Vergabeverordnung Verteidigung und Sicherheit vom 12. Juli 2012 (BGBl. I S. 1509), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Absatz 5 Satz 2 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ ersetzt.
2. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ ersetzt.
 - b) In Absatz 5 Nummer 2 Buchstabe a werden die Wörter „befragen die Auftraggeber schriftlich“ durch die Wörter „konsultieren die Auftraggeber“ und die Wörter „ob sie“ durch das Wort „die“ ersetzt.
3. In § 29 Absatz 1 und § 33 Absatz 1 Satz 1 wird jeweils das Wort „schriftlich“ gestrichen.
4. In § 36 Absatz 2 werden die Wörter „schriftlichen Antrags“ durch die Wörter „Antrags in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ ersetzt.

Artikel 97
Änderung der
Gewerbeordnung
(7100-1)

In § 14 Absatz 11 Satz 2 sowie § 69 Absatz 3 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 11. November 2016

(BGBl. I S. 2500) geändert worden ist, wird jeweils das Wort „schriftlich“ gestrichen.

Artikel 98
Änderung der
Versicherungsvermittlungsverordnung
(7100-1-9)

Die Versicherungsvermittlungsverordnung vom 15. Mai 2007 (BGBl. I S. 733, 1967), die zuletzt durch Artikel 276 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Satz 2 werden die Wörter „Schriftlich darf die Registerbehörde“ durch die Wörter „Die Registerbehörde darf“ ersetzt.
2. In § 15 Absatz 1 Satz 4 werden nach dem Wort „unterzeichnen“ ein Komma und die Wörter „wobei die elektronische Namenswiedergabe genügt“ eingefügt.

Artikel 99
Änderung der
Rohrfernleitungsverordnung
(7102-49)

In § 4 Absatz 4 Satz 2, § 4a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 sowie § 7 Absatz 3 Satz 1 der Rohrfernleitungsverordnung vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777, 3809), die zuletzt durch Artikel 280 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, werden jeweils nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 100
Änderung der
Gashochdruckleitungsverordnung
(7102-50)

Die Gashochdruckleitungsverordnung vom 18. Mai 2011 (BGBl. I S. 928), die zuletzt durch Artikel 281 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Absatz 1 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.
2. In § 18 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 101
Änderung der
Versteigererverordnung
(7104-8)

In § 3 Absatz 1 Satz 1 der Versteigererverordnung vom 24. April 2003 (BGBl. I S. 547), die zuletzt durch Artikel 2a Absatz 4 des Gesetzes vom 4. März 2013 (BGBl. I S. 362) geändert worden ist, werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 102
Änderung der
Seeschiffbewachungsdurchführungsverordnung
(7104-10)

In § 6 Absatz 1 Satz 1 in dem Satzteil vor Nummer 1 der Seeschiffbewachungsdurchführungsverordnung vom 21. Juni 2013 (BGBl. I S. 1623) wird das Wort „schriftliches“ gestrichen.

Artikel 103
Änderung der
Druckluftverordnung
(7108-33)

Die Druckluftverordnung vom 4. Oktober 1972 (BGBl. I S. 1909), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 23. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3882) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
 - b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Erfolgt die Anzeige nach Absatz 1 oder nach Absatz 3 elektronisch, kann die zuständige Behörde Mehrfertigungen sowie die Übermittlung der beizufügenden Unterlagen auch in schriftlicher Form verlangen.“
2. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
 - b) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Erfolgt die Antragstellung elektronisch, kann die zuständige Behörde Mehrfertigungen sowie die Übermittlung der dem Antrag beizufügenden Unterlagen auch in schriftlicher Form verlangen.“
3. § 22 Absatz 1 Nummer 1 und 2 wird wie folgt gefasst:
 - „1. entgegen § 3 Absatz 1, 2 Satz 1, Absatz 3 oder 4 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig erstattet,
 2. entgegen § 3 Absatz 2 Satz 2 oder Absatz 4 eine Unterlage nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig beifügt,“.

Artikel 104
Änderung der
Handwerksordnung
(7110-1)

Die Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), die zuletzt durch Artikel 283 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Absatz 2 Satz 5 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
2. § 26 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 6 wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.

b) Nummer 7 wird aufgehoben.

3. In § 36 Absatz 1 Nummer 2 werden die Wörter „vorgeschriebene schriftliche Ausbildungsnachweise geführt“ durch die Wörter „einen vom Ausbilder und Auszubildenden abgezeichneten Ausbildungsnachweis nach § 13 Satz 2 Nummer 7 des Berufsbildungsgesetzes vorgelegt“ ersetzt.
4. In § 44 Absatz 2 Nummer 1 werden die Wörter „schriftlichen Ausbildungsnachweisen“ durch die Wörter „Ausbildungsnachweisen nach § 13 Satz 2 Nummer 7 des Berufsbildungsgesetzes“ ersetzt.
5. § 125 wird wie folgt gefasst:

„§ 125

Auf Ausbildungsverträge, die vor dem 30. September 2017 abgeschlossen wurden oder bis zu diesem Zeitpunkt abgeschlossen werden, sind § 6 Absatz 2 Satz 5, § 26 Absatz 2 Satz 1, § 36 Absatz 1 Nummer 2 und § 44 Absatz 2 Nummer 1 in ihrer bis zum 5. April 2017 geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

Artikel 105
Änderung der
Verordnung über die Anerkennung von
Prüfungen für die Eintragung in die Handwerksrolle
(7110-4-6)

§ 4 Satz 2 der Verordnung über die Anerkennung von Prüfungen für die Eintragung in die Handwerksrolle vom 29. Juni 2005 (BGBl. I S. 1935) wird aufgehoben.

Artikel 106
Änderung der
Meisterprüfungsverfahrensverordnung
(7110-18)

Die Meisterprüfungsverfahrensverordnung vom 17. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4154), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 26. Oktober 2011 (BGBl. I S. 2145) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.
2. In § 24 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftliches“ die Wörter „oder elektronisches“ eingefügt.
3. In § 10 Absatz 1 Satz 1, § 12 Absatz 3 Satz 1 sowie § 13 Satz 1 werden jeweils nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 107
Änderung des
Waffengesetzes
(7133-4)

Das Waffengesetz vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592; 2003 I S. 1957), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 4 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 werden nach dem Wort „schriftliche“ die Wörter „oder elektronische“ eingefügt.

2. In § 13 Absatz 8 Satz 1 werden die Wörter „von beiden unterzeichneten“ durch die Wörter „schriftlichen oder elektronischen“ ersetzt.
3. § 27 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 6, Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 1 werden jeweils nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
 - b) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „von beiden unterzeichneten“ durch die Wörter „schriftlichen oder elektronischen“ ersetzt.
4. In § 38 Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlicher“ die Wörter „oder elektronischer“ eingefügt.
5. In § 10 Absatz 1a, § 20 Absatz 5 Satz 3, § 24 Absatz 5 Satz 1, § 34 Absatz 2 Satz 1 und 2 sowie § 37 Absatz 3 Satz 1 werden jeweils nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 108
Änderung der
Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung
(7133-4-1)

In § 10 Absatz 2 Satz 1 sowie § 22 Absatz 2 Satz 1 und 4 der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung vom 27. Oktober 2003 (BGBl. I S. 2123), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2698) geändert worden ist, werden jeweils nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 109
Änderung des
Sprengstoffgesetzes
(7134-2)

In § 2 Absatz 3 Satz 5 des Sprengstoffgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2002 (BGBl. I S. 3518), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 5 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist, werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 110
Änderung der
Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz
(7134-2-1)

Die Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S. 169), die zuletzt durch Artikel 13 der Verordnung vom 2. Juni 2016 (BGBl. I S. 1257) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden nach dem Wort „schriftliche“ die Wörter „oder elektronische“ eingefügt.
 - b) In Satz 3 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
2. In § 15 Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.
3. In § 25 Absatz 2 werden jeweils nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 111
Änderung der
Zweiten Verordnung zum Sprengstoffgesetz
(7134-2-2)

In § 3 der Zweiten Verordnung zum Sprengstoffgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2002 (BGBl. I S. 3543), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643) geändert worden ist, werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.

Artikel 112
Änderung der
Fertigpackungsverordnung
(7141-6-1-6)

In § 4 Absatz 2 der Fertigpackungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 451, 1307), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 15. Februar 2016 (BGBl. I S. 198) geändert worden ist, werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 113
Änderung des
Beschussgesetzes
(7144-2)

In § 9 Absatz 1 Satz 3 des Beschussgesetzes vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4003), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 16 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist, werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 114
Änderung der
Beschussverordnung
(7144-2-1)

Die Beschussverordnung vom 13. Juli 2006 (BGBl. I S. 1474), die zuletzt durch Artikel 295 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „in schriftlicher oder elektronischer Form“ durch die Wörter „schriftlich oder elektronisch“ ersetzt.
2. In § 10 Absatz 3 werden nach dem Wort „schriftlicher“ die Wörter „oder elektronischer“ eingefügt.
3. In § 18 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „in schriftlicher oder elektronischer Form“ durch die Wörter „schriftlich oder elektronisch“ ersetzt.

Artikel 115
Änderung der
Außenwirtschaftsverordnung
(7400-4-1)

In § 13 Absatz 5 sowie § 66 Absatz 5 der Außenwirtschaftsverordnung vom 2. August 2013 (BGBl. I S. 2865), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Dezember 2016 (BAnz AT 23.12.2016 V1) ge-

ändert worden ist, werden jeweils nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 116
Änderung des
Außenhandelsstatistikgesetzes

(7402-1)

In § 7 Absatz 3 Satz 6 des Außenhandelsstatistikgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7402-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juli 2016 (BGBl. I S. 1768) geändert worden ist, werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 117
Änderung des
Energiewirtschaftsgesetzes

(752-6)

Das Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Januar 2017 (BGBl. I S. 130) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 23a Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
 - b) In Satz 5 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen.
2. In § 73 Absatz 2 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen.

Artikel 118
Änderung der
Gasnetzentgeltverordnung

(752-6-1)

In § 3 Absatz 3 Satz 1 der Gasnetzentgeltverordnung vom 25. Juli 2005 (BGBl. I S. 2197), die zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 4. November 2016 (BGBl. I S. 2473) geändert worden ist, werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 119
Änderung der
Gasnetzzugangsverordnung

(752-6-13)

In § 16 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 und 3 der Gasnetzzugangsverordnung vom 3. September 2010 (BGBl. I S. 1261), die zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 29. August 2016 (BGBl. I S. 2034) geändert worden ist, werden jeweils nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 120
Änderung des Netzausbau-
beschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz

(752-8)

Das Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Absatz 6 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ ein Komma und das Wort „elektronisch“ eingefügt.
2. In § 22 Absatz 6 Satz 1 sowie § 32 Absatz 3 Satz 2 werden jeweils nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 121
Änderung der
Abwasserverordnung

(753-1-5)

In Anhang 50 Buchstabe E Absatz 2 Nummer 4 der Abwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), die zuletzt durch Artikel 16 Absatz 6 des Gesetzes vom 10. März 2017 (BGBl. I S. 420) geändert worden ist, werden nach dem Wort „schriftliche“ die Wörter „oder elektronische“ eingefügt.

Artikel 122
Änderung des
Wasserhaushaltsgesetzes

(753-13)

Das Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1972) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 65 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.
2. In § 45i Absatz 1 Satz 2, § 60 Absatz 4 Satz 1 sowie § 83 Absatz 4 Satz 2 werden jeweils nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 123
Änderung der
Industriekläranlagen-
Zulassungs- und Überwachungsverordnung

(753-13-4)

§ 3 Absatz 4 der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 1011, 3756), die durch Artikel 321 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.
2. Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
„Erfolgt die Antragstellung elektronisch, kann die zuständige Behörde Mehrfertigungen sowie die Übermittlung der Unterlagen, die dem Antrag beizufügen sind, auch in schriftlicher Form verlangen.“

Artikel 124
Änderung der
Mineralölausgleichs-Verordnung

(754-3-6)

In § 2 Absatz 6 Satz 1 sowie § 3 Absatz 1 Satz 3 der Mineralölausgleichs-Verordnung vom 13. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2267), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1738)

geändert worden ist, werden jeweils nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 125

Änderung der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung

(754-22-3)

In § 18 Absatz 2 der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung vom 23. Juli 2009 (BGBl. I S. 2174), die zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258) geändert worden ist, werden die Wörter „in schriftlicher Form“ gestrichen.

Artikel 126

Änderung der Herkunfts- und Regionalnachweis-Durchführungsverordnung

(754-22-9)

In § 24 Absatz 2 Satz 1 sowie § 32 Absatz 2 Satz 1 der Herkunfts- und Regionalnachweis-Durchführungsverordnung vom 15. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2147), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3106) geändert worden ist, werden jeweils nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 127

Änderung des Erdölbevorrattungsgesetzes

(754-24)

In § 5 Absatz 1 Satz 1 sowie § 16 Absatz 4 Satz 2 des Erdölbevorrattungsgesetzes vom 16. Januar 2012 (BGBl. I S. 74), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2874) geändert worden ist, werden jeweils nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 128

Änderung der Anzeigenverordnung

(7610-2-33)

In § 14 Absatz 3 Satz 2 der Anzeigenverordnung vom 19. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3245), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2796) geändert worden ist, werden nach dem Wort „schriftliche“ die Wörter „oder elektronische“ eingefügt.

Artikel 129

Änderung des Kapitalanlagegesetzbuchs

(7612-3)

In § 342 Absatz 2 des Kapitalanlagegesetzbuchs vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 1981), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 30. Juni 2016 (BGBl. I S. 1514) geändert worden ist, werden nach dem Wort „schriftlich“ ein Komma und das Wort „elektronisch“ eingefügt.

Artikel 130

Änderung der Pfandbrief-Barwertverordnung

(7628-8-1)

In § 5 Absatz 2 Satz 2 der Pfandbrief-Barwertverordnung vom 14. Juli 2005 (BGBl. I S. 2165), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. November 2010 (BGBl. I S. 1592) geändert worden ist, wird das Wort „schriftlich“ gestrichen.

Artikel 131

Änderung der Saatgutverordnung

(7822-6-3)

Die Saatgutverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 2006 (BGBl. I S. 344), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. Juni 2016 (BGBl. I S. 1508) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 42 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.
- b) In den Nummern 1 und 3 werden jeweils nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

2. In den §§ 9, 13 Satz 1, § 15 Absatz 4 Satz 2 sowie § 44 Absatz 3 werden jeweils nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 132

Änderung des Tierzuchtgesetzes

(7824-8)

In § 7 Absatz 3 Satz 1 des Tierzuchtgesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3294), das zuletzt durch Artikel 378 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 133

Änderung der Verordnung zum Schutz gegen die Vesikuläre Schweinekrankheit

(7831-1-41-25)

In § 4 Absatz 1 Nummer 1 Satz 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Vesikuläre Schweinekrankheit in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. April 2001 (BGBl. I S. 604), die zuletzt durch Artikel 13 der Verordnung vom 17. April 2014 (BGBl. I S. 388) geändert worden ist, werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 134

Änderung der Schweinehaltungshygieneverordnung

(7831-1-46-6)

In § 7 Absatz 2 Nummer 2 in dem Satzteil vor Buchstabe a der Schweinehaltungshygieneverordnung in

der Fassung der Bekanntmachung vom 2. April 2014 (BGBl. I S. 326), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 29. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2481) geändert worden ist, werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 135
Änderung der
Tierimpfstoff-Verordnung
(7831-1-47-7)

Die Tierimpfstoff-Verordnung vom 24. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2355), die zuletzt durch Artikel 384 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.
2. In § 40 Absatz 2 werden nach dem Wort „schriftliche“ die Wörter „oder elektronische“ eingefügt.
3. In § 20 Absatz 1 Satz 1, § 32 Absatz 5, § 33 Absatz 3 Satz 2 sowie § 44 Absatz 6 Satz 1 werden jeweils nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 136
Änderung der
TSE-Resistenzzuchtverordnung
(7831-1-50-3)

In § 2 Absatz 2 der TSE-Resistenzzuchtverordnung vom 17. Oktober 2005 (BGBl. I S. 3028), die zuletzt durch Artikel 386 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 137
Änderung der
Schweine-Salmonellen-Verordnung
(7831-1-54-1)

§ 2 Absatz 4 der Schweine-Salmonellen-Verordnung vom 13. März 2007 (BGBl. I S. 322), die durch Artikel 27 der Verordnung vom 17. April 2014 (BGBl. I S. 388) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 4 werden die Wörter „in elektronischer Form“ durch das Wort „elektronisch“ ersetzt.
2. In Satz 5 werden die Wörter „der Erstellung des Probenahmeberichts in elektronischer Form“ durch die Wörter „der elektronischen Erstellung des Probenahmeberichts“ ersetzt.

Artikel 138
Änderung der
Geflügel-Salmonellen-Verordnung
(7831-1-54-6)

In § 8 Absatz 3 Nummer 1 der Geflügel-Salmonellen-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Januar 2014 (BGBl. I S. 58), die zuletzt durch Artikel 8 der Verordnung vom 29. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2481) geändert worden ist, werden die Wörter „in schriftlicher oder elektronischer Form“ durch die Wörter „schriftlich oder elektronisch“ ersetzt.

Artikel 139
Änderung der
Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung
(7831-10)

Die Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. April 2005 (BGBl. I S. 997), die zuletzt durch Artikel 9 der Verordnung vom 3. Mai 2016 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 21 Absatz 2 werden nach dem Wort „schriftliche“ die Wörter „oder elektronische“ eingefügt.
2. In § 40 Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „in elektronischer Form“ durch das Wort „elektronisch“ ersetzt.

Artikel 140
Änderung der
Tierischen Lebensmittel-Hygieneverordnung
(7832-7-1)

In § 9 Absatz 1 Satz 1 der Tierischen Lebensmittel-Hygieneverordnung vom 8. August 2007 (BGBl. I S. 1816, 1828), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 8. März 2016 (BGBl. I S. 444) geändert worden ist, werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 141
Änderung des
Tierschutzgesetzes
(7833-3)

§ 11 Absatz 5 des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 8 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
2. In Satz 5 werden nach dem Wort „schriftlicher“ die Wörter „oder elektronischer“ eingefügt.

Artikel 142
Änderung der
Versuchstiermeldeverordnung
(7833-3-21)

In § 1 Absatz 2 sowie in der Anlage Nummer 1 Satz 7 der Versuchstiermeldeverordnung vom 12. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4145), die durch Artikel 395 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „in elektronischer Form“ durch das Wort „elektronisch“ ersetzt.

Artikel 143
Änderung der
2. Fleischgesetz-Durchführungsverordnung
(7843-6-2)

In § 1 Absatz 2 sowie § 6 Absatz 1 Satz 1 der 2. Fleischgesetz-Durchführungsverordnung vom 12. November 2008 (BGBl. I S. 2186, 2189), die zuletzt durch Artikel 7 der Verordnung vom 17. Juni 2014 (BGBl. I S. 793) geändert worden ist, werden jeweils nach dem

Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 144

Änderung der ÖLG-Kontrollstellen-Zulassungsverordnung

(7847-31-1)

Die ÖLG-Kontrollstellen-Zulassungsverordnung vom 7. Mai 2012 (BGBl. I S. 1044) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Satz 1 werden die Wörter „in elektronischer Form“ durch das Wort „elektronisch“ ersetzt.
2. In § 12 Absatz 1 und 6 werden jeweils nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.

Artikel 145

Änderung der Verordnung über Vermarktungsnormen für Eier

(7849-2-4-1)

In § 6 Absatz 2 Satz 1 der Verordnung über Vermarktungsnormen für Eier in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 1995 (BGBl. I S. 46), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 17. Juni 2014 (BGBl. I S. 793) geändert worden ist, werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 146

Änderung der Biostoffverordnung

(805-3-13)

§ 15 Absatz 3 der Biostoffverordnung vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2514) wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
2. Folgender Satz wird angefügt:

„Erfolgt die Antragstellung elektronisch, kann die zuständige Behörde Mehrfertigungen sowie die Übermittlung der dem Antrag beizufügenden Unterlagen auch in schriftlicher Form verlangen.“

Artikel 147

Änderung der Betriebssicherheitsverordnung

(805-3-14)

§ 18 Absatz 3 der Betriebssicherheitsverordnung vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 15. November 2016 (BGBl. I S. 2549) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
2. Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:
„Erfolgt die Antragstellung elektronisch, kann die zuständige Behörde Mehrfertigungen sowie die Übermittlung der dem Antrag beizufügenden Unterlagen auch in schriftlicher Form verlangen.“

Artikel 148

Änderung der Gefahrstoffverordnung

(8053-6-34)

Anhang I der Gefahrstoffverordnung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. November 2016 (BGBl. I S. 2549) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 3.6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
 - b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Erfolgt die Anzeige elektronisch, kann die zuständige Behörde Mehrfertigungen sowie die Übermittlung der der Anzeige beizufügenden Unterlagen auch in schriftlicher Form verlangen.“
2. Nummer 4.3.2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
 - b) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
„Erfolgt die Anzeige elektronisch, kann die zuständige Behörde Mehrfertigungen sowie die Übermittlung der der Anzeige beizufügenden Unterlagen auch in schriftlicher Form verlangen.“
3. Nummer 5.4.2.3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach dem Wort „schriftlich“ werden die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
 - b) Folgender Satz wird angefügt:
„Erfolgt die Anzeige elektronisch, kann die zuständige Behörde Mehrfertigungen sowie die Übermittlung der der Anzeige beizufügenden Unterlagen auch in schriftlicher Form verlangen.“

Artikel 149

Änderung des Berufsbildungsgesetzes

(806-22)

Das Berufsbildungsgesetz vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), das zuletzt durch Artikel 19 Absatz 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 6 wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.
 - b) Nummer 7 wird aufgehoben.
2. § 11 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 9 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - b) Folgende Nummer 10 wird angefügt:
„10. die Form des Ausbildungsnachweises nach § 13 Satz 2 Nummer 7.“
3. § 13 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 6 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - b) Folgende Nummer 7 wird angefügt:
„7. einen schriftlichen oder elektronischen Ausbildungsnachweis zu führen.“

4. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Auszubildende zum Besuch der Berufsschule anzuhalten,“.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Auszubildende haben Auszubildende zum Führen der Ausbildungsnachweise nach § 13 Satz 2 Nummer 7 anzuhalten und diese regelmäßig durchzusehen. Den Auszubildenden ist Gelegenheit zu geben, den Ausbildungsnachweis am Arbeitsplatz zu führen.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

5. In § 43 Absatz 1 Nummer 2 werden die Wörter „vorgeschriebene schriftliche Ausbildungsnachweise geführt“ durch die Wörter „einen vom Ausbilder und Auszubildenden abgezeichneten Ausbildungsnachweis nach § 13 Satz 2 Nummer 7 vorgelegt“ ersetzt.

6. In § 79 Absatz 2 Nummer 1 werden die Wörter „schriftlichen Ausbildungsnachweisen“ durch die Wörter „Ausbildungsnachweisen nach § 13 Satz 2 Nummer 7“ ersetzt.

7. In § 102 Absatz 1 Nummer 3 wird die Angabe „Abs. 2“ durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.

8. Dem § 104 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Auf Ausbildungsverträge, die vor dem 30. September 2017 abgeschlossen wurden oder bis zu diesem Zeitpunkt abgeschlossen werden, sind § 5 Absatz 2 Satz 1, § 11 Absatz 1 Satz 2, § 13 Satz 2, die §§ 14, 43 Absatz 1 Nummer 2, § 79 Absatz 2 Nummer 1 sowie § 102 Absatz 1 Nummer 3 in ihrer bis zum 5. April 2017 geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

Artikel 150

Änderung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes

(806-23)

Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2572) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Absatz 1 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.

2. In § 15 Absatz 3 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen.

Artikel 151

Änderung des Altersteilzeitgesetzes

(810-36)

In § 12 Absatz 1 Satz 1 des Altersteilzeitgesetzes vom 23. Juli 1996 (BGBl. I S. 1078), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1710) geändert worden ist, wird das Wort „schriftlichen“ gestrichen.

Artikel 152

Änderung des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte

(8251-10)

In § 40 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890, 1891), das zuletzt durch Artikel 19 Absatz 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) geändert worden ist, werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 153

Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes

(8253-1)

In § 27 Absatz 1a Satz 1 des Künstlersozialversicherungsgesetzes vom 27. Juli 1981 (BGBl. I S. 705), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 8. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2838) geändert worden ist, werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 154

Änderung der Verordnung über den Beirat und die Ausschüsse bei der Künstlersozialkasse

(8253-1-1)

Die Verordnung über den Beirat und die Ausschüsse bei der Künstlersozialkasse vom 13. August 1982 (BGBl. I S. 1149), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 11. Januar 2017 (BGBl. I S. 77) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Absatz 1 wird das Wort „schriftliche“ gestrichen.

2. § 20 wird wie folgt gefasst:

„§ 20

Widerspruchsbescheid

Der Widerspruchsbescheid ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen, wobei die elektronische Namenswiedergabe genügt. Sofern der Widerspruchsbescheid nicht nach § 21 beanstandet wird, ist er zuzustellen.“

3. In § 21 Absatz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 155

Änderung der KSVG-Beitragsüberwachungsverordnung

(8253-1-5)

Die KSVG-Beitragsüberwachungsverordnung vom 13. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2972), die zuletzt durch Artikel 14 Absatz 2 des Gesetzes vom 15. April 2015 (BGBl. I S. 583) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 wird das Wort „schriftlichen“ durch die Wörter „schriftlich oder elektronisch durchgeführten“ ersetzt.

2. In § 9 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlicher“ die Wörter „oder elektronischer“ eingefügt.

3. In § 12 Absatz 2 Satz 1 und 3 werden jeweils nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 156
Änderung des
Gesetzes über das
Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung
(833-1)

In § 6 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1976 (BGBl. I S. 1169), das zuletzt durch Artikel 20 Absatz 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2904) geändert worden ist, werden die Wörter „schriftlich oder mündlich unter Aufnahme einer Niederschrift“ gestrichen.

Artikel 157
Änderung des
Bundeskindergeldgesetzes
(85-4)

In § 14 Satz 1 des Bundeskindergeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2009 (BGBl. I S. 142, 3177), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 20. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3000) geändert worden ist, wird das Wort „schriftlicher“ gestrichen.

Artikel 158
Änderung des
Zweiten Buches Sozialgesetzbuch
(860-2)

In § 44c Absatz 1 Satz 9 sowie § 44e Absatz 2 Satz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) geändert worden ist, werden jeweils nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 159
Änderung des
Dritten Buches Sozialgesetzbuch
(860-3)

In § 99 Absatz 1 Satz 1 sowie § 323 Absatz 2 Satz 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 5. Januar 2017 (BGBl. I S. 17) geändert worden ist, werden jeweils nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 160
Änderung des
Vierten Buches Sozialgesetzbuch
(860-4-1)

In § 7a Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl. I

S. 3710, 3973; 2011 I S. 363), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. März 2017 (BGBl. I S. 399) geändert worden ist, werden jeweils nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 161
Änderung des
Fünften Buches Sozialgesetzbuch
(860-5)

Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 6. März 2017 (BGBl. I S. 403) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 25a Absatz 4 Satz 5 und § 63 Absatz 3a Satz 3 werden jeweils nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
2. In § 91 Absatz 9 Satz 1 und § 95d Absatz 6 Satz 3 werden jeweils nach dem Wort „schriftliche“ die Wörter „oder elektronische“ eingefügt.
3. In § 110 Absatz 2 Satz 3 und 5 werden jeweils nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 162
Änderung des
Sechsten Buches Sozialgesetzbuch
(860-6)

In § 109 Absatz 1 Satz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) geändert worden ist, werden nach dem Wort „schriftliche“ die Wörter „oder elektronische“ eingefügt.

Artikel 163
Änderung des
Siebten Buches Sozialgesetzbuch
(860-7)

Das Siebte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.
2. In § 34 Absatz 5 Satz 2 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen.
3. In § 193 Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „unterzeichnen“ ein Semikolon und die Wörter „bei Erstattung der Anzeige durch Datenübertragung ist anzugeben, welches Mitglied des Betriebs- oder Personalrats vor der Absendung von ihr Kenntnis genommen hat“ eingefügt.
4. In § 213 Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „schriftlicher“ gestrichen.
5. In § 103 Absatz 1 sowie § 204 Absatz 6 werden jeweils nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 164
Änderung der
Berufskrankheiten-Verordnung

(860-7-2)

In § 4 Absatz 2 Satz 1 der Berufskrankheiten-Verordnung vom 31. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2623), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2397) geändert worden ist, wird das Wort „schriftlich“ gestrichen.

Artikel 165
Änderung des
Neunten Buches Sozialgesetzbuch

(860-9)

In § 6a Satz 3, § 10 Absatz 1 Satz 1, § 13 Absatz 2 Nummer 3 sowie § 87 Absatz 1 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – (Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001, BGBl. I S. 1046, 1047), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) geändert worden ist, werden jeweils nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 166
Änderung des
Zehnten Buches Sozialgesetzbuch

(860-10-1)

Das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch – Sozialverfahren und Sozialdatenschutz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 7 des Gesetzes vom 10. März 2017 (BGBl. I S. 410) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 36 wird folgender Satz angefügt:

„Erlässt die Behörde einen elektronischen Verwaltungsakt oder bestätigt sie elektronisch einen Verwaltungsakt, hat die Rechtsbehelfsbelehrung nach Satz 1 elektronisch zu erfolgen.“

2. In § 76 Absatz 2 Nummer 1 und § 79 Absatz 2 Satz 2 in dem Satzteil vor Nummer 1 werden jeweils nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

3. § 80 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 in dem Satzteil nach Nummer 4 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

b) In Satz 2 werden nach dem Wort „schriftliche“ die Wörter „oder elektronische“ eingefügt.

Artikel 167
Änderung der
Werkstättenverordnung

(871-1-7)

§ 18 der Werkstättenverordnung vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1365), die zuletzt durch Artikel 19 Absatz 17 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

2. In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „bedarf der Schriftform“ durch die Wörter „ergeht schriftlich oder elektronisch“ ersetzt.

Artikel 168
Änderung der
Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung

(871-1-14)

Die Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung vom 28. März 1988 (BGBl. I S. 484), die zuletzt durch Artikel 19 Absatz 19 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 42 Satz 1 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen.

2. In § 43 Absatz 2 sowie § 44 Absatz 1 werden jeweils nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.

Artikel 169

Änderung des
Postgesetzes

(900-14)

In § 36 Satz 1 des Postgesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3294), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 102 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist, werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 170
Änderung der
Postdienstleistungsverordnung

(900-14-3)

In § 10 Absatz 3 Satz 3 der Postdienstleistungsverordnung vom 21. August 2001 (BGBl. I S. 2178) werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 171
Änderung der
Fahrzeugteilverordnung

(9232-11)

In § 3 Absatz 1 Satz 1 sowie § 4 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 der Fahrzeugteilverordnung vom 12. August 1998 (BGBl. I S. 2142), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 26. Juli 2013 (BGBl. I S. 2803) geändert worden ist, werden jeweils nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 172
Änderung der
Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung

(9232-16)

In § 20 Absatz 4 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung vom 26. April 2012 (BGBl. I S. 679), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 23. März 2017 (BGBl. I S. 522) geändert worden ist, werden nach

dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.

Artikel 173

Änderung der Straßenbahn-Betriebsleiter-Prüfungsverordnung

(9234-6)

In § 22 Absatz 1 Satz 1 der Straßenbahn-Betriebsleiter-Prüfungsverordnung vom 29. Juli 1988 (BGBl. I S. 1554), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3854; 2010 I S. 940) geändert worden ist, werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.

Artikel 174

Änderung der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung

(933-10)

In § 47 Absatz 4 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung vom 8. Mai 1967 (BGBl. 1967 II S. 1563), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 10. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2242) geändert worden ist, werden nach dem Wort „schriftliche“ die Wörter „oder elektronische“ eingefügt.

Artikel 175

Änderung der Donauschiffahrtspolizeiverordnung

(9501-45)

In § 3.48 Nummer 2 Buchstabe b der Anlage A der Donauschiffahrtspolizeiverordnung vom 27. Mai 1993 (BGBl. I S. 741; 1994 I S. 523; 1995 I S. 95), die zuletzt durch Artikel 2 § 3 der Verordnung vom 16. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2948) geändert worden ist, werden nach dem Wort „schriftlicher“ die Wörter „oder elektronischer“ eingefügt.

Artikel 176

Änderung der Verordnung über die Küstenschiffahrt

(9510-1-26)

In § 2 Absatz 2 Satz 2 der Verordnung über die Küstenschiffahrt vom 5. Juli 2002 (BGBl. I S. 2555), die zuletzt durch Artikel 56 der Verordnung vom 2. Juni 2016 (BGBl. I S. 1257) geändert worden ist, wird das Wort „schriftliche“ gestrichen.

Artikel 177

Änderung der Schiffssicherheitsverordnung

(9512-19-1)

Die Schiffssicherheitsverordnung vom 18. September 1998 (BGBl. I S. 3013, 3023), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 28. Juni 2016 (BGBl. I S. 1504) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Absatz 1 Satz 1 in dem Satzteil nach Nummer 3 und § 9 Absatz 3 Satz 1 wird jeweils das Wort „schriftlichen“ gestrichen.
2. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) In Abschnitt C.I.3 Nummer 2 wird das Wort „schriftlicher“ gestrichen.

b) In Abschnitt C.III wird das Wort „schriftlichen“ gestrichen.

3. In Anlage 2 Abschnitt A Nummer 2 wird das Wort „schriftlichen“ gestrichen.

Artikel 178

Änderung der Flaggenrechtsverordnung

(9514-1-5)

In § 20 Absatz 3 Nummer 2 der Flaggenrechtsverordnung vom 4. Juli 1990 (BGBl. I S. 1389), die zuletzt durch Artikel 562 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird das Wort „schriftliche“ gestrichen.

Artikel 179

Änderung der Lotstarifverordnung

(9515-19)

In § 5 Absatz 3 der Lotstarifverordnung vom 26. Januar 2009 (BGBl. I S. 97), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. Februar 2017 (BGBl. I S. 277) geändert worden ist, wird das Wort „schriftliche“ gestrichen.

Artikel 180

Änderung der Zweiten Durchführungsverordnung zur Betriebsordnung für Luftfahrtgerät (Dienst-, Flugdienst-, Block- und Ruhezeiten von Besatzungsmitgliedern in Luftfahrtunternehmen und außerhalb von Luftfahrtunternehmen bei berufsmäßiger Betätigung)

(96-1-14-2-1)

In § 15 Absatz 5 der Zweiten Durchführungsverordnung zur Betriebsordnung für Luftfahrtgerät (Dienst-, Flugdienst-, Block- und Ruhezeiten von Besatzungsmitgliedern in Luftfahrtunternehmen und außerhalb von Luftfahrtunternehmen bei berufsmäßiger Betätigung) vom 6. April 2009 (BAnz. S. 1327) werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 181

Änderung der Bodenabfertigungsdienst-Verordnung

(96-1-38)

Anlage 4 der Bodenabfertigungsdienst-Verordnung vom 10. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2885), die zuletzt durch Artikel 574 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 3.4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Organisator ist zuständig für die Erstellung von Einladung und Tagesordnung, für die schriftliche oder elektronische Protokollierung der Sitzungen des Nutzausschusses sowie für die Bereitstellung des Sitzungsraumes.“

2. In Nummer 3.5 Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

2008 (BGBl. I S. 647), die durch Artikel 583 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 182
Änderung der
Luftsicherheits-Schulungsverordnung
(96-14-3)

In § 13 Absatz 4, § 14 Absatz 4 sowie § 15 Absatz 4 der Luftsicherheits-Schulungsverordnung vom 2. April

Artikel 183
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 29. März 2017

Der Bundespräsident
Frank-Walter Steinmeier

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister des Innern
Thomas de Maizière

Gesetz zur Verbesserung der Rechtssicherheit bei Anfechtungen nach der Insolvenzordnung und nach dem Anfechtungsgesetz

Vom 29. März 2017

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Insolvenzordnung

Die Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3147) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 14 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Antrag wird nicht allein dadurch unzulässig, dass die Forderung erfüllt wird.“
 - b) Satz 3 wird aufgehoben.
2. § 133 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 1 werden die folgenden Absätze 2 und 3 eingefügt:

„(2) Hat die Rechtshandlung dem anderen Teil eine Sicherung oder Befriedigung gewährt oder ermöglicht, beträgt der Zeitraum nach Absatz 1 Satz 1 vier Jahre.

(3) Hat die Rechtshandlung dem anderen Teil eine Sicherung oder Befriedigung gewährt oder ermöglicht, welche dieser in der Art und zu der Zeit beanspruchen konnte, tritt an die Stelle der drohenden Zahlungsunfähigkeit des Schuldners nach Absatz 1 Satz 2 die eingetretene. Hatte der andere Teil mit dem Schuldner eine Zahlungsvereinbarung getroffen oder diesem in sonstiger Weise eine Zahlungserleichterung gewährt, wird vermutet, dass er zur Zeit der Handlung die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners nicht kannte.“
 - b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4.
3. § 142 wird wie folgt gefasst:

„§ 142
Bargeschäft

(1) Eine Leistung des Schuldners, für die unmittelbar eine gleichwertige Gegenleistung in sein Vermögen gelangt, ist nur anfechtbar, wenn die Voraussetzungen des § 133 Absatz 1 bis 3 gegeben sind und der andere Teil erkannt hat, dass der Schuldner unlauter handelte.

(2) Der Austausch von Leistung und Gegenleistung ist unmittelbar, wenn er nach Art der ausgetauschten Leistungen und unter Berücksichtigung

der Gepflogenheiten des Geschäftsverkehrs in einem engen zeitlichen Zusammenhang erfolgt. Gewährt der Schuldner seinem Arbeitnehmer Arbeitsentgelt, ist ein enger zeitlicher Zusammenhang gegeben, wenn der Zeitraum zwischen Arbeitsleistung und Gewährung des Arbeitsentgelts drei Monate nicht übersteigt. Der Gewährung des Arbeitsentgelts durch den Schuldner steht die Gewährung dieses Arbeitsentgelts durch einen Dritten nach § 267 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gleich, wenn für den Arbeitnehmer nicht erkennbar war, dass ein Dritter die Leistung bewirkt hat.“

4. Dem § 143 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Eine Geldschuld ist nur zu verzinsen, wenn die Voraussetzungen des Schuldnerverzugs oder des § 291 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorliegen; ein darüber hinausgehender Anspruch auf Herausgabe von Nutzungen eines erlangten Geldbetrags ist ausgeschlossen.“

Artikel 2

Änderung des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung

Vor Artikel 104 des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3147) geändert worden ist, wird folgender Artikel 103j eingefügt:

„Artikel 103j

Überleitungsvorschrift
zum Gesetz zur Verbesserung der
Rechtssicherheit bei Anfechtungen nach der
Insolvenzordnung und nach dem Anfechtungsgesetz

(1) Auf Insolvenzverfahren, die vor dem 5. April 2017 eröffnet worden sind, sind vorbehaltlich des Absatzes 2 die bis dahin geltenden Vorschriften weiter anzuwenden.

(2) Im Rahmen einer Insolvenzanfechtung entstandene Ansprüche auf Zinsen oder die Herausgabe von Nutzungen unterliegen vor dem 5. April 2017 den bis dahin geltenden Vorschriften. Für die Zeit ab dem 5. April 2017 ist auf diese Ansprüche § 143 Absatz 1 Satz 3 der Insolvenzordnung in der ab dem 5. April 2017 geltenden Fassung anzuwenden.“

Artikel 3
Änderung des
Anfechtungsgesetzes

Das Anfechtungsgesetz vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1900) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 werden die folgenden Absätze 2 und 3 eingefügt:

„(2) Hat die Rechtshandlung dem anderen Teil eine Sicherung oder Befriedigung gewährt oder ermöglicht, beträgt der Zeitraum nach Absatz 1 Satz 1 vier Jahre.

(3) Hat die Rechtshandlung dem anderen Teil eine Sicherung oder Befriedigung gewährt oder ermöglicht, welche dieser in der Art und zu der Zeit beanspruchen konnte, tritt an die Stelle der drohenden Zahlungsunfähigkeit des Schuldners nach Absatz 1 Satz 2 die eingetretene. Hatte der andere Teil mit dem Schuldner eine Zahlungsvereinbarung getroffen oder diesem in sonstiger

Weise eine Zahlungserleichterung gewährt, wird vermutet, dass er zur Zeit der Handlung die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners nicht kannte.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4.

2. Dem § 11 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Eine Geldschuld ist nur zu verzinsen, wenn die Voraussetzungen des Schuldnerverzugs oder des § 291 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorliegen; ein darüber hinausgehender Anspruch auf Herausgabe von Nutzungen eines erlangten Geldbetrags ist ausgeschlossen.“

3. Dem § 20 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Auf Fälle, bei denen die Anfechtbarkeit vor dem 5. April 2017 gerichtlich geltend gemacht worden ist, sind die bis dahin geltenden Vorschriften weiter anzuwenden.“

Artikel 4
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 29. März 2017

Der Bundespräsident
Frank-Walter Steinmeier

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister
der Justiz und für Verbraucherschutz
Heiko Maas

**Verordnung
zur Umsetzung der Richtlinie 2014/99/EU
und zur Änderung und Anpassung weiterer immissionsschutzrechtlicher Verordnungen**

Vom 24. März 2017

Auf Grund des § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3, Absatz 1a, des § 23 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und 5, des § 27 Absatz 4 Satz 1, des § 48a Absatz 1 und 3 sowie des § 62 Absatz 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), unter Wahrung der Rechte des Bundestages gemäß § 48b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und zu § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 und § 23 Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes jeweils nach Anhörung der beteiligten Kreise verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

**Änderung der
Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen halogenierten organischen Verbindungen**

§ 2 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen halogenierten organischen Verbindungen vom 10. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2694), die zuletzt durch Artikel 56 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Der Betreiber einer Anlage hat schädliche Stoffe oder Gemische, die eingesetzt werden und denen aufgrund ihres Gehalts an nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2016/918 (ABl. L 156 vom 14.6.2016, S. 1) geändert worden ist, als karzinogen, keimzellmutagen oder reproduktionstoxisch eingestuften flüchtigen organischen Verbindungen die Gefahrenhinweise H340, H350, H350i, H360D oder H360F zugeordnet sind oder die mit diesen Sätzen zu kennzeichnen sind, durch weniger schädliche zu ersetzen.“

Artikel 2

**Änderung der
Verordnung zur Begrenzung
der Emissionen flüchtiger organischer
Verbindungen beim Umfüllen oder Lagern von
Ottokraftstoffen, Kraftstoffgemischen oder Rohbenzin**

Die Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen beim Umfüllen oder Lagern von Ottokraftstoffen, Kraftstoffgemischen oder Rohbenzin in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 2014 (BGBl. I S. 1447) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 werden die Wörter „vom 7. April 2009 (BGBl. 2009 II S. 396), die zuletzt nach Maßgabe der 21. ADR-Änderungsverordnung vom 7. Oktober 2010 (BGBl. 2010 II S. 1134)“ durch die Wörter „der Neufassung der Anlagen A und B vom 17. April 2015 (BGBl. 2015 II S. 504), die zuletzt nach Maßgabe der 25. ADR-Änderungsverordnung vom 25. Oktober 2016 (BGBl. 2016 II S. 1203)“ und die Wörter „16. RID-Änderungsverordnung vom 11. November 2010 (BGBl. 2010 II S. 1273)“ durch die Wörter „20. RID-Änderungsverordnung vom 11. November 2016 (BGBl. 2016 II S. 1258)“ und die Wörter „der 3. ADN-Änderungsverordnung vom 17. Dezember 2010 (BGBl. 2010 II S. 1550)“ werden durch die Wörter „der 6. ADN-Änderungsverordnung vom 25. November 2016 (BGBl. 2016 II S. 1298)“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 3 werden die Wörter „Richtlinie 2009/46/EG (ABl. L 109 vom 30.4.2009, S. 14)“ durch die Wörter „Richtlinie 2013/22/EU (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 356)“ ersetzt.
 - b) In Nummer 16 werden die Wörter „Artikel 8 des Gesetzes vom 23. November 2011 (BGBl. I S. 2298)“ durch die Wörter „Artikel 10 des Gesetzes vom 15. April 2015 (BGBl. I S. 583)“ ersetzt.
 - c) In Nummer 22 wird nach dem Wort „oder“ das Wort „nach“ eingefügt, werden die Wörter „in

Verbindung mit § 21 Absatz 2 der Betriebssicherheitsverordnung vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178) geändert worden ist“ durch die Wörter „in Verbindung mit Anhang 2 Abschnitt 1 Nummer 1 der Betriebssicherheitsverordnung vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49)“ und die Wörter „§ 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 und 4“ durch die Wörter „§ 18 Absatz 1 Nummer 4 bis 8 und nach Anhang 2 Abschnitt 3 Nummer 1“ ersetzt.

3. § 4 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Tanklager mit Anlagen zur Befüllung von Straßentankfahrzeugen hat der Betreiber so zu errichten und zu betreiben, dass alle Füllstellen die für die Untenbefüllung festgelegten Anforderungen in Anhang IV der Richtlinie 94/63/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen (VOC-Emissionen) bei der Lagerung von Ottokraftstoff und seiner Verteilung von den Auslieferungslagern bis zu den Tankstellen (ABl. L 365 vom 31.12.1994, S. 24), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 1137/2008 (ABl. L 311 vom 21.11.2008, S. 1) geändert worden ist, einhalten.“

Artikel 3

Änderung der Verordnung zur Begrenzung der Kohlenwasserstoffemissionen bei der Betankung von Kraftfahrzeugen

Die Verordnung zur Begrenzung der Kohlenwasserstoffemissionen bei der Betankung von Kraftfahrzeugen in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 2014 (BGBl. I S. 1453), die zuletzt durch Artikel 59 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu Anlage 1 wie folgt gefasst:

„Anlage 1 (zu den §§ 3 und 5)

Bestimmung der Dichtheit von Gasrückführungssystemen und Einstellung des Korrekturfaktors bei Kraftstoffgemischen“.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. befähigte Person:

eine Person gemäß § 2 Absatz 6 der Betriebssicherheitsverordnung vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49);“.

b) In Nummer 13 werden die Wörter „vom 7. April 2009 (BGBl. 2009 II S. 396), die zuletzt nach Maßgabe der 21. ADR-Änderungsverordnung vom 7. Oktober 2010 (BGBl. 2010 II S. 1134)“ durch die Wörter „der Neufassung der Anlagen A und B vom 17. April 2015 (BGBl. 2015 II S. 504), die zuletzt nach Maßgabe der 25. ADR-Änderungsverordnung vom 25. Oktober 2016 (BGBl. 2016 II S. 1203)“ ersetzt.

c) In Nummer 15 werden die Wörter „Artikel 8 des Gesetzes vom 23. November 2011 (BGBl. I S. 2298)“ durch die Wörter „Artikel 16 des Geset-

zes vom 11. November 2016 (BGBl. I S. 2500)“ ersetzt.

d) In Nummer 18 werden nach den Wörtern „aufgefangenen Kraftstoffdampfes,“ die Wörter „die am Prüfstand mit dem Messverfahren nach Nummer 5.2 der DIN EN 16321-1, Ausgabe Dezember 2013, und den drei Prüftanks nach Anhang A der DIN EN 16321-1 ermittelt wird,“ eingefügt.

e) In Nummer 19 werden die Wörter „in Verbindung mit § 21 Absatz 2 der Betriebssicherheitsverordnung vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178) geändert worden ist“ durch die Wörter „in Verbindung mit Anhang 2 Abschnitt 1 Nummer 1 der Betriebssicherheitsverordnung vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 15. November 2016 (BGBl. I S. 2549) geändert worden ist,“ und die Wörter „§ 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 und 4“ durch die Wörter „§ 18 Absatz 1 Nummer 4 bis 8 und nach Anhang 2 Abschnitt 3 Nummer 1“ ersetzt.

3. In § 3 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „der Anlage 1 Nummer 1“ durch die Wörter „gemäß Nummer 5.2 der DIN EN 16321-1, Ausgabe Dezember 2013,“ ersetzt.

4. In § 4 werden die Wörter „§ 3 Absatz 3 Nummer 2 oder 3 oder Absatz 4 Nummer 1“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 3 Nummer 2 oder 3 und Absatz 4 Nummer 1“ ersetzt.

5. § 5 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „§ 3 Absatz 3 oder 4“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 3 und 4“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird die Angabe „Nummer 2“ durch die Angabe „Nummer 1“ ersetzt.

c) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Überprüfung ist entsprechend Nummer 5.4 der DIN EN 16321-2, Ausgabe Dezember 2013, durchzuführen. Das Prüfverfahren nach Nummer 5.5 oder 5.6 der DIN EN 16321-2 sollte nur dort zur Anwendung kommen, wo eine Messung nach Nummer 5.4 nicht durchgeführt werden kann.“

6. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Die Sätze 1 bis 3 werden Absatz 1.

b) Satz 4 wird Absatz 2.

c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Tankstellen, die bis zum 12. Mai 2016 errichtet wurden, dürfen bis zum 31. Dezember 2018 abweichend von § 3 Absatz 2 mit einem Gasrückführungssystem, bei welchem der Wirkungsgrad von 85 Prozent unter Anwendung der Anlage 1 in der bis zum 12. Mai 2016 geltenden Fassung in Verbindung mit der VDI-Richtlinie: VDI 4205 Blatt 4, Ausgabe August 2005, bestimmt wurde, betrieben werden. Abweichend von § 5 Absatz 2 dürfen bis zum 31. Dezember 2018 die Überprüfungen nach der VDI-Richtlinie: VDI 4205 Blatt 2, Ausgabe Juli 2003, und der VDI-Richtlinie: VDI 4205 Blatt 3, Ausgabe November 2003, erfolgen.“

7. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Anlage 1
(zu den §§ 3 und 5)
Bestimmung der Dichtheit von
Gasrückführungssystemen und Einstellung
des Korrekturfaktors bei Kraftstoffgemischen“.
 - b) Die Nummern 1 bis 1.5 werden aufgehoben.
 - c) Nummer 2 wird Nummer 1.
 - d) Nummer 2.1 wird Nummer 1.1.
 - e) Nummer 2.2 wird Nummer 1.2.
 - f) Nummer 2.3 wird Nummer 1.3.
 - g) Nummer 3 wird Nummer 2 und in Satz 1 werden die Wörter „(zum Beispiel Trockenmessung nach der VDI-Richtlinie: 4205 Blatt 3, Ausgabe November 2003)“ durch die Wörter „(nach dem Messprinzip mit simuliertem Benzindurchfluss – Trockenmessverfahren nach Nummer 5.4 der DIN EN 16321-2, Ausgabe Dezember 2013)“ ersetzt.

Artikel 4
Änderung der
Verordnung zur Begrenzung
von Emissionen aus der Titandioxid-Industrie

In § 7 Nummer 3 der Verordnung zur Begrenzung von Emissionen aus der Titandioxid-Industrie in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2014 (BGBl. I S. 1316) werden nach dem Wort „Absatz“ die Wörter „1 oder Absatz“ eingefügt.

Artikel 5
Änderung der
Verordnung zur Begrenzung
der Emissionen flüchtiger orga-
nischer Verbindungen bei der Verwendung
organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen

Die Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen vom 21. August 2001 (BGBl. I S. 2180), die zuletzt durch Artikel 82 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. Beschichtungsstoff:
flüssiges, pasten- oder pulverförmiges Gemisch, einschließlich aller enthaltenen oder für seine Gebrauchstauglichkeit zugesetzten organischen Lösemittel, das dazu verwendet wird, auf einer Oberfläche eine dekorative, schützende oder auf sonstige Art und Weise funktionale Wirkung zu erzielen;“.
 - b) In Nummer 25 werden die Wörter „Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2714)“ durch die Wörter „Artikel 10 des Gesetzes vom 11. März 2016 (BGBl. I S. 396)“ ersetzt.
 - c) In Nummer 32 werden die Wörter „in Verbindung mit § 21 Absatz 2 der Betriebssicherheitsverordnung vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777),

die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178) geändert worden ist,“ durch die Wörter „in Verbindung mit Anhang 2 Abschnitt 1 Nummer 1 der Betriebssicherheitsverordnung vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 15. November 2016 (BGBl. I S. 2549) geändert worden ist,“ und die Wörter „§ 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 und 4“ durch die Wörter „§ 18 Absatz 1 Nummer 4 bis 8 und nach Anhang 2 Abschnitt 3 Nummer 1“ ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Betreiber einer Anlage hat schädliche Stoffe oder Gemische, denen aufgrund ihres Gehaltes an nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2016/918 (ABl. L 156 vom 14.6.2016, S. 1) geändert worden ist, als karzinogen, keimzellmutagen oder reproduktionstoxisch eingestuften flüchtigen organischen Verbindungen die Gefahrenhinweise H340, H350, H350i, H360D oder H360F zugeordnet sind oder die mit diesen Sätzen zu kennzeichnen sind, durch weniger schädliche zu ersetzen.“

- bb) In Satz 3 wird nach den Wörtern „flüchtigen organischen Verbindungen“ ein Komma eingefügt und werden die Wörter „nach Satz 1“ durch die Wörter „die als karzinogen, keimzellmutagen oder reproduktionstoxisch eingestuft sind,“ ersetzt.

- cc) Folgender Satz wird angefügt:

„Abweichend von Satz 3 dürfen die Emissionen an Formaldehyd einen Massenstrom von 10 Gramm je Stunde oder im gefassten Abgas eine Massenkonzentration von 2 Milligramm je Kubikmeter nicht überschreiten.“

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Ab dem 1. Dezember 2010 dürfen die Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen“ durch die Wörter „Die Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen dürfen“ und die Wörter „R-Sätze R 40 oder R 68“ durch die Wörter „Gefahrenhinweise H341 oder H351“ ersetzt.

- bb) Satz 2 wird aufgehoben.

3. In § 5 Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „einer nach § 29b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bekannt gegebenen Stelle“ durch die Wörter „Stellen, die über eine Bekanntgabe für den Tätigkeitsbereich der Gruppe I Nr. 1 und den Stoffbereich G gemäß der Anlage 1 der Bekanntgabeverordnung (41. BImSchV) verfügen,“ ersetzt.

4. Der Fünfte Teil wird aufgehoben.
5. In Anhang II Nummer 4.1 wird die Angabe „Richtlinie 97/27/EG (ABl. EG Nr. L 233 S. 1)“ durch die Wörter „Richtlinie 2006/40/EG (ABl. L 161 vom 14.6.2006, S. 12)“ ersetzt.
6. Anhang III wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 3.1.2 Buchstabe b wird die Angabe „KWL“ durch die Wörter „organischen Lösemitteln einschließlich KWL“ ersetzt.
- b) Nach Nummer 11.1.1 wird folgende Nummer 11.1.2 angefügt:
- „11.1.2 Besondere Anforderungen
- Anlagen der Nummer 6.3 des Anhangs I der Richtlinie 2010/75/EU mit einem Lösemittelverbrauch von 10 Tonnen oder mehr haben einen Gesamtemissionsgrenzwert von 23 g C/m² einzuhalten.“
- c) In Nummer 16.1.1 werden die Wörter „Altanlagen:²⁾“
- ²⁾ Gilt bis zum 31. Dezember 2013.“ gestrichen.
7. Anhang IV wird wie folgt geändert:
- a) Abschnitt B wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 5 werden in den beiden Spiegelseiten die Wörter „die Masse“ jeweils durch die Angabe „1 Kilogramm“ ersetzt.
- bb) In Nummer 6 werden die Wörter „zu Formmassen, Formteilen oder Fertigerzeugnissen“ gestrichen.
- b) Abschnitt C wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 3 werden die Wörter „bis zum 31. Dezember 2012“ gestrichen.
- bb) In Nummer 4 werden nach dem Wort „Für“ die Wörter „nicht genehmigungsbedürftige“ eingefügt.
- cc) In den Nummern 1, 2, 4, 5 und 6 werden jeweils die Wörter „in Übereinstimmung mit den Zeitvorgaben nach Abschnitt B Nr. 1“ gestrichen.
8. Anhang V Nummer 2.1.2 wird wie folgt geändert:
- a) In Buchstabe a werden die Wörter „2.2.1a oder der Nummer 2.2.2a“ durch die Wörter „2.2 Mittlere Methode a oder der Nummer 2.2 Direkte Methode a“ ersetzt.
- b) In Buchstabe b werden die Wörter „2.2.1b oder der Nummer 2.2.2b“ durch die Wörter „2.2 Mittlere Methode b oder der Nummer 2.2 Direkte Methode b“ ersetzt.

Artikel 6

Bekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit kann den Wortlaut der Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen halogenierten organischen Verbindungen und der Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen in der vom 5. April 2017 an geltenden Fassung bekannt machen.

Artikel 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 24. März 2017

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Die Bundesministerin
für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit
Barbara Hendricks

**Verordnung
über die Berufsausbildung
zum Servicekaufmann im Luftverkehr und zur Servicekauffrau im Luftverkehr
(Servicekaufleute-Luftverkehr-Ausbildungsverordnung – ServKfLUftvAusbV)***

Vom 29. März 2017

Auf Grund des § 4 Absatz 1 des Berufsbildungsgesetzes, der zuletzt durch Artikel 436 Nummer 1 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Gegenstand, Dauer und Gliederung der Berufsausbildung

- § 1 Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes
- § 2 Dauer der Berufsausbildung
- § 3 Gegenstand der Berufsausbildung und Ausbildungsrahmenplan
- § 4 Struktur der Berufsausbildung, Ausbildungsberufsbild
- § 5 Ausbildungsplan
- § 6 Schriftlicher Ausbildungsnachweis

Abschnitt 2

Zwischenprüfung

- § 7 Ziel und Zeitpunkt
- § 8 Inhalt
- § 9 Prüfungsbereiche
- § 10 Prüfungsbereich Passagierprozesse
- § 11 Prüfungsbereich Personalwirtschaft

Abschnitt 3

Abschlussprüfung

- § 12 Ziel und Zeitpunkt
- § 13 Inhalt
- § 14 Prüfungsbereiche
- § 15 Prüfungsbereich Abfertigungsprozesse
- § 16 Prüfungsbereich Luftverkehrswirtschaft
- § 17 Prüfungsbereich Serviceleistungen
- § 18 Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde
- § 19 Gewichtung der Prüfungsbereiche und Anforderungen für das Bestehen der Abschlussprüfung

* Diese Rechtsverordnung ist eine Ausbildungsordnung im Sinne des § 4 des Berufsbildungsgesetzes. Die Ausbildungsordnung und der damit abgestimmte, von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossene Rahmenlehrplan für die Berufsschule werden demnächst im amtlichen Teil des Bundesanzeigers veröffentlicht.

Abschnitt 4

Schlussvorschriften

§ 20 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlage: Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zum Servicekaufmann im Luftverkehr und zur Servicekauffrau im Luftverkehr

Abschnitt 1

**Gegenstand, Dauer und
Gliederung der Berufsausbildung**

§ 1

**Staatliche
Anerkennung des Ausbildungsberufes**

Der Ausbildungsberuf des Servicekaufmanns im Luftverkehr und der Servicekauffrau im Luftverkehr wird nach § 4 Absatz 1 des Berufsbildungsgesetzes staatlich anerkannt.

§ 2

Dauer der Berufsausbildung

Die Berufsausbildung dauert drei Jahre.

§ 3

**Gegenstand der
Berufsausbildung und Ausbildungsrahmenplan**

(1) Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die im Ausbildungsrahmenplan (Anlage) genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten. Von der Organisation der Berufsausbildung, wie sie im Ausbildungsrahmenplan vorgegeben ist, darf abgewichen werden, wenn und soweit betriebspraktische Besonderheiten oder Gründe, die in der Person des oder der Auszubildenden liegen, die Abweichung erfordern.

(2) Die im Ausbildungsrahmenplan genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sollen so vermittelt werden, dass die Auszubildenden die berufliche Handlungsfähigkeit nach § 1 Absatz 3 des Berufsbildungsgesetzes erlangen. Die berufliche Handlungsfähigkeit schließt insbesondere selbständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren ein.

§ 4

**Struktur der
Berufsausbildung, Ausbildungsberufsbild**

(1) Die Berufsausbildung gliedert sich in:

1. berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie
2. integrativ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.

Die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten werden in Berufsbildpositionen als Teil des Ausbildungsberufsbildes gebündelt.

(2) Die Berufsbildpositionen der berufsprofilgebenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sind:

1. Passagierabfertigungsprozesse durchführen,
2. personalwirtschaftliche Prozesse unterstützen,
3. Marketingmaßnahmen durchführen,
4. Flugzeugabfertigungsprozesse koordinieren,
5. Gepäckermittlung durchführen und Kunden betreuen,
6. Dienstleistungen anbieten und verkaufen und
7. kaufmännische Steuerung und Kontrolle unterstützen.

(3) Die Berufsbildpositionen der integrativ zu vermittelnden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sind:

1. Berufsbildung sowie Arbeits- und Tarifrecht,
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
3. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,
4. Umweltschutz und
5. Sicherheitsverfahren umsetzen.

§ 5

Ausbildungsplan

Die Ausbildenden haben spätestens zu Beginn der Ausbildung auf der Grundlage des Ausbildungsrahmenplans für jeden Auszubildenden und für jede Auszubildende einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 6

Schriftlicher Ausbildungsnachweis

(1) Die Auszubildenden haben einen schriftlichen Ausbildungsnachweis zu führen. Dazu ist ihnen während der Ausbildungszeit Gelegenheit zu geben.

(2) Die Ausbildenden haben den Ausbildungsnachweis regelmäßig durchzusehen.

Abschnitt 2**Zwischenprüfung**

§ 7

Ziel und Zeitpunkt

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen.

(2) Die Zwischenprüfung soll zu Beginn des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

§ 8

Inhalt

Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf

1. die im Ausbildungsrahmenplan für das erste Ausbildungsjahr genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie
2. den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er den im Ausbildungsrahmenplan genannten Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten entspricht.

§ 9

Prüfungsbereiche

Die Zwischenprüfung findet in den folgenden Prüfungsbereichen statt:

1. Passagierprozesse und
2. Personalwirtschaft.

§ 10

Prüfungsbereich Passagierprozesse

(1) Im Prüfungsbereich Passagierprozesse soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist,

1. passagierbezogene Anforderungen für den Check-in und für das Boarding aufzuzeigen und umzusetzen,
2. Passagiere und Passagierinnen unter Berücksichtigung der Bedürfnisse besonderer Personengruppen und soziokultureller Besonderheiten zu beraten und zu betreuen,
3. rechtliche Regelungen und Vorgaben einzuhalten sowie Standards des Luftverkehrs anzuwenden und
4. die englische Sprache situations- und berufsbezogen anzuwenden.

(2) Die Prüfungsaufgaben sollen praxisbezogen sein. Der Prüfling soll die Aufgaben schriftlich bearbeiten.

(3) Die Prüfungszeit beträgt 60 Minuten.

§ 11

Prüfungsbereich Personalwirtschaft

(1) Im Prüfungsbereich Personalwirtschaft soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist,

1. personalwirtschaftliche Prozesse in den Bereichen Personalbeschaffung, Personalverwaltung und Personaleinsatzplanung zu unterstützen und
2. rechtliche und betriebliche Regelungen einzuhalten.

(2) Die Prüfungsaufgaben sollen praxisbezogen sein. Der Prüfling soll die Aufgaben schriftlich bearbeiten.

(3) Die Prüfungszeit beträgt 60 Minuten.

Abschnitt 3**Abschlussprüfung**

§ 12

Ziel und Zeitpunkt

(1) Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat.

(2) Die Abschlussprüfung soll am Ende der Berufsausbildung durchgeführt werden.

§ 13

Inhalt

Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf

1. die im Ausbildungsrahmenplan genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie
2. den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er den im Ausbildungsrahmenplan genannten Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten entspricht.

§ 14

Prüfungsbereiche

Die Abschlussprüfung findet in den folgenden Prüfungsbereichen statt:

1. Abfertigungsprozesse,
2. Luftverkehrswirtschaft,
3. Serviceleistungen sowie
4. Wirtschafts- und Sozialkunde.

§ 15

Prüfungsbereich Abfertigungsprozesse

(1) Im Prüfungsbereich Abfertigungsprozesse soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist, komplexe Arbeitsaufträge unter Einhaltung rechtlicher Regelungen, Richtlinien und Standards des Luftverkehrs handlungsorientiert zu bearbeiten. Dabei soll er nachweisen, dass er in der Lage ist,

1. Kundenanforderungen zu ermitteln und Kunden zu beraten und zu betreuen,
2. Passagierabfertigungsvorgänge vorzubereiten und durchzuführen und dabei die Vorgaben der Fluggesellschaften einzuhalten,
3. Flugzeugabfertigungsvorgänge vorzubereiten, zu überprüfen und mit den Beteiligten zu koordinieren sowie dabei die Vorgaben der Fluggesellschaften einzuhalten und die Besonderheiten von Flugzeugtypen zu berücksichtigen,
4. die Vorgaben zur betrieblichen Sicherheit und zur Abwehr äußerer Gefahren umzusetzen und
5. die englische Sprache situations- und berufsbezogen anzuwenden.

(2) Die Prüfungsaufgaben sollen praxisbezogen sein. Der Prüfling soll die Aufgaben schriftlich bearbeiten.

(3) Die Prüfungszeit beträgt 120 Minuten.

§ 16

Prüfungsbereich Luftverkehrswirtschaft

(1) Im Prüfungsbereich Luftverkehrswirtschaft soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist,

1. Geschäftsvorgänge zu bearbeiten und dabei Prozesse der kaufmännischen Steuerung und Kontrolle zu unterstützen,
2. die Entwicklung von Marketingmaßnahmen zu unterstützen sowie Marketingmaßnahmen umzusetzen,
3. Arbeitsprozesse im Hinblick auf die Personaleinsatzplanung zu überprüfen und zu optimieren und
4. luftverkehrsspezifische Umweltschutzerfordernisse aufzuzeigen.

(2) Die Prüfungsaufgaben sollen praxisbezogen sein. Der Prüfling soll die Aufgaben schriftlich bearbeiten.

(3) Die Prüfungszeit beträgt 60 Minuten.

§ 17

Prüfungsbereich Serviceleistungen

(1) Im Prüfungsbereich Serviceleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist,

1. betriebliche Prozesse zu bearbeiten,
2. kunden- und serviceorientiert zu handeln und Gespräche systematisch und situationsbezogen zu führen und
3. Probleme und Vorgehensweisen zu erörtern sowie einen Lösungsweg zu entwickeln und zu begründen.

(2) Für den Nachweis nach Absatz 1 sind folgende Gebiete zugrunde zu legen:

1. Passagierabfertigung,
2. Gepäckermittlung,
3. Waren- und Dienstleistungsangebot sowie
4. Flugzeugabfertigung.

(3) Mit dem Prüfling wird eine Gesprächssimulation durchgeführt.

(4) Für die Gesprächssimulation wählt der Prüfungsausschuss zwei der in Absatz 2 genannten Gebiete aus und stellt dem Prüfling zu jedem dieser Gebiete eine praxisbezogene Aufgabe. Aus den beiden Aufgaben wählt der Prüfling eine Aufgabe zur Bearbeitung aus. Ihm ist eine Vorbereitungszeit von 15 Minuten einzuräumen.

(5) Die Gesprächssimulation dauert höchstens 20 Minuten.

§ 18

Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde

(1) Im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist, allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darzustellen und zu beurteilen.

(2) Die Prüfungsaufgaben müssen praxisbezogen sein. Der Prüfling soll die Aufgaben schriftlich bearbeiten.

(3) Die Prüfungszeit beträgt insgesamt 60 Minuten.

§ 19

Gewichtung der Prüfungsbereiche und Anforderungen für das Bestehen der Abschlussprüfung

(1) Die Bewertungen der einzelnen Prüfungsbereiche sind wie folgt zu gewichten:

- | | |
|-------------------------------------|------------------|
| 1. Abfertigungsprozesse mit | 35 Prozent, |
| 2. Luftverkehrswirtschaft mit | 20 Prozent, |
| 3. Serviceleistungen mit | 35 Prozent sowie |
| 4. Wirtschafts- und Sozialkunde mit | 10 Prozent. |

(2) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistungen wie folgt bewertet worden sind:

1. im Gesamtergebnis mit mindestens „ausreichend“,

2. in mindestens drei Prüfungsbereichen mit mindestens „ausreichend“ und
3. in keinem Prüfungsbereich mit „ungenügend“.

(3) Auf Antrag des Prüflings ist die Prüfung in einem der Prüfungsbereiche „Abfertigungsprozesse“, „Luftverkehrswirtschaft“ oder „Wirtschafts- und Sozialkunde“ durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn

1. der Prüfungsbereich schlechter als mit „ausreichend“ bewertet worden ist und
2. die mündliche Ergänzungsprüfung für das Bestehen der Abschlussprüfung den Ausschlag geben kann.

Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen Prüfungsbereich sind das bisherige Ergebnis und das Er-

gebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten.

Abschnitt 4

Schlussvorschriften

§ 20

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Berufsausbildung zum Servicekaufmann im Luftverkehr/zur Servicekauffrau im Luftverkehr vom 23. März 1998 (BGBl. I S. 611) außer Kraft.

Berlin, den 29. März 2017

Die Bundesministerin
für Wirtschaft und Energie
In Vertretung
Machnig

Anlage

(zu § 3 Absatz 1)

Ausbildungsrahmenplan
für die Berufsausbildung zum Servicekaufmann im Luftverkehr
und zur Servicekauffrau im Luftverkehr

Abschnitt A: berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Monaten im	
			1. bis 12. Monat	13. bis 36. Monat
1	2	3	4	
1	Passagierabfertigungsprozesse durchführen (§ 4 Absatz 2 Nummer 1)	<p>a) Passagiere und Passagierinnen einchecken und Gate-Abfertigung durchführen, Buchungsdaten berücksichtigen und Einreisebestimmungen einhalten</p> <p>b) rechtliche Regelungen, Richtlinien und Standards des Luftverkehrs sowie die Vorgaben der Fluggesellschaften einhalten und die Besonderheiten von Flugzeugtypen berücksichtigen</p> <p>c) Vorgaben zur betrieblichen Sicherheit (Safety) und zur Abwehr äußerer Gefahren (Security) umsetzen</p> <p>d) technische Einrichtungen im Zusammenhang mit dem Passagierservice nutzen</p> <p>e) Passagiere und Passagierinnen beraten und betreuen und die Bedürfnisse besonderer Personengruppen sowie soziokulturelle Besonderheiten berücksichtigen</p> <p>f) für Arbeitsprozesse in der Passagierabfertigung insbesondere die englische Sprache nutzen</p>	4	
		<p>g) den Abfertigungsprozess mit den Anforderungen des Qualitätsmanagements abgleichen und erforderliche Maßnahmen zur Prozessoptimierung ableiten</p> <p>h) im Umgang mit den Passagieren und Passagierinnen die eigene Vorgehensweise reflektieren</p>		2
2	Personalwirtschaftliche Prozesse unterstützen (§ 4 Absatz 2 Nummer 2)	<p>a) den Personalbeschaffungsprozess unterstützen, insbesondere bei Stellenausschreibungen und Auswahlverfahren</p> <p>b) Aufgaben der Personalverwaltung wahrnehmen</p> <p>c) Personaleinsatzplanung unter Berücksichtigung betrieblicher Rahmenbedingungen unterstützen</p> <p>d) rechtliche und betriebliche Regelungen einhalten</p> <p>e) die Planung und Organisation von Personalentwicklungsmaßnahmen unterstützen</p> <p>f) Personalstatistiken führen, auswerten und adressatengerecht aufbereiten</p> <p>g) Arbeitsprozesse im Hinblick auf die Personaleinsatzplanung reflektieren und Verbesserungen vorschlagen</p> <p>h) Regelungen zum Datenschutz und zur Datensicherheit bei der Bearbeitung von Mitarbeiterdaten anwenden</p>	4	
3	Marketingmaßnahmen durchführen (§ 4 Absatz 2 Nummer 3)	<p>a) Marketingmaßnahmen, auch in englischer Sprache, vorbereiten, durchführen und nachbereiten</p> <p>b) Kundengespräche vorbereiten, durchführen und nachbereiten</p>		

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Monaten im	
			1. bis 12. Monat	13. bis 36. Monat
1	2	3	4	
		<ul style="list-style-type: none"> c) Kundenanforderungen analysieren und kundenge-rechte Lösungsvorschläge entwickeln d) Entwicklung und Vertrieb von Produkten und Service-leistungen unter Berücksichtigung unterschiedlicher Vertriebsformen und Einhaltung rechtlicher und be-trieblicher Regelungen unterstützen e) Werbeaktionen und Veranstaltungen auf Grundlage von Kunden- und Marktdaten planen, mit den Betei-ligten abstimmen, organisieren und durchführen f) digitale Medien für Marketingmaßnahmen nutzen 	2	
		<ul style="list-style-type: none"> g) Sponsoring- und Kooperationsanfragen bearbeiten h) Statistiken erstellen und auswerten i) den Informationsaustausch zwischen den betrieb-lichen Geschäftsfeldern als Voraussetzung für ein er-folgreiches Marketing fördern und nutzen j) Arbeitsprozesse unter Berücksichtigung der Anfor-derungen des Qualitätsmanagements dokumentieren und analysieren und Vorschläge zur Qualitätsverbes-erung ableiten k) Reklamationsgespräche situationsgerecht führen und die weitere Bearbeitung koordinieren 		2
4	Flugzeugabfertigungs- prozesse koordinieren (§ 4 Absatz 2 Nummer 4)	<ul style="list-style-type: none"> a) Unterlagen zur Flugvorbereitung zusammenstellen b) Be- und Entladung von Gepäck und Fracht überwa-chen sowie kontrollieren, ob auf dem Vorfeld, insbe-sondere bei Betankung, Boarding und Reinigung, die Regeln eingehalten werden c) manuelles Load- und Trimsheet erstellen, Informatio-nen aus Ladeanweisung sowie Load- und Trimsheet entnehmen und übermitteln und erforderliche Maß-nahmen einleiten d) Abfertigungsvorgänge einleiten, überprüfen und ko-ordinieren e) rechtliche Regelungen, Richtlinien und Standards des Luftverkehrs sowie die Vorgaben der Fluggesell-schaften einhalten f) Vorgaben zur betrieblichen Sicherheit (Safety) und zur Abwehr äußerer Gefahren (Security) umsetzen g) für Arbeitsprozesse auf dem Vorfeld insbesondere die englische Sprache nutzen h) den Abfertigungsprozess mit den Anforderungen des Qualitätsmanagements abgleichen und erforderliche Maßnahmen zur Prozessoptimierung ableiten 		6
5	Gepäckermittlung durchführen und Kunden betreuen (§ 4 Absatz 2 Nummer 5)	<ul style="list-style-type: none"> a) Kundengespräche, insbesondere Reklamationsge-spräche, vor- und nachbereiten b) Auskünfte zur Gepäckermittlung, auch in englischer Sprache, erteilen und Gepäckermittlung durchführen c) über Flugunregelmäßigkeiten, ihre Ursachen sowie die jeweilige Vorgehensweise und Schadensregulie-rung informieren und Maßnahmen einleiten d) technische Einrichtungen im Zusammenhang mit dem Gepäckservice nutzen 		6

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Monaten im	
			1. bis 12. Monat	13. bis 36. Monat
1	2	3	4	
		e) bei der Beratung und Betreuung von Passagieren und Passagierinnen die Bedürfnisse besonderer Personengruppen sowie soziokulturelle Besonderheiten berücksichtigen f) sichere und schnelle Routen für das Nachsenden von Gepäck planen und das Gepäck weiterleiten g) im Umgang mit den Passagieren und Passagierinnen die eigene Vorgehensweise reflektieren		
6	Dienstleistungen anbieten und verkaufen (§ 4 Absatz 2 Nummer 6)	a) Kunden über Dienstleistungen des Ausbildungsbetriebes, auch in englischer Sprache, beraten und Länders- und Gesundheitsbestimmungen beim Leistungsangebot berücksichtigen b) Preise und Leistungen kundenorientiert, auch unter Berücksichtigung von Kundenbindungsprogrammen, vergleichen und anbieten c) über Serviceeinrichtungen und Leistungen anderer Anbieter informieren d) unter Anwendung eines Reservierungssystems Flugpreise ermitteln, Flugscheine verkaufen und umschreiben und Erstattungen vornehmen e) Zusatzleistungen anbieten und verkaufen f) erbrachte Dienstleistungen dokumentieren und mit Kunden unter Berücksichtigung der Zahlungsbedingungen abrechnen g) Kundenkontakte herstellen und pflegen sowie die eigene Rolle als Dienstleister im Kundenkontakt reflektieren		6
7	Kaufmännische Steuerung und Kontrolle unterstützen (§ 4 Absatz 2 Nummer 7)	a) Geschäftsvorgänge bearbeiten und dabei rechtliche und betriebliche Regelungen einhalten b) Vorgänge des Zahlungsverkehrs und des Mahnwesens bearbeiten c) Belege unterscheiden, den jeweiligen Geschäftsvorgängen zuordnen und rechnerisch und sachlich prüfen d) vorbereitende Arbeiten für die Buchführung durchführen e) Bilanz- und Erfolgskennzahlen ermitteln und auswerten sowie Statistiken und Berichte erstellen		2

Abschnitt B: integrativ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Monaten im	
			1. bis 12. Monat	13. bis 36. Monat
1	2	3	4	
1	Berufsbildung sowie Arbeits- und Tarifrecht (§ 4 Absatz 3 Nummer 1)	a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages erklären, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen		

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Monaten im	
			1. bis 12. Monat	13. bis 36. Monat
1	2	3	4	
		d) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen e) wesentliche Bestimmungen der für den Ausbildungsbetrieb geltenden Tarifverträge nennen	während der gesamten Ausbildung	
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 4 Absatz 3 Nummer 2)	a) Aufbau und Aufgaben des Ausbildungsbetriebes erläutern b) Beziehungen des Ausbildungsbetriebes und seiner Belegschaft zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen c) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des Ausbildungsbetriebes beschreiben		
3	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 4 Absatz 3 Nummer 3)	a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zur Vermeidung der Gefährdung ergreifen b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden sowie Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen		
4	Umweltschutz (§ 4 Absatz 3 Nummer 4)	Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen d) Abfälle vermeiden sowie Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen		
5	Sicherheitsverfahren umsetzen (§ 4 Absatz 3 Nummer 5)	a) nationale und internationale Rechtsgrundlagen einhalten b) Luftsicherheitsvorgaben umsetzen c) Vorschriften bei luftverkehrsspezifischen Notfällen einhalten sowie erste Maßnahmen einleiten und bei der Planung und Durchführung von Notfallübungen mitwirken d) Luftsicherheits-Audits vor- und nachbereiten	2	

**Verordnung
über die Berufsausbildung zum Luftverkehrskaufmann und zur Luftverkehrskauffrau
(Luftverkehrskaufleuteausbildungsverordnung – LuftvKfIAusV)***

Vom 29. März 2017

Auf Grund des § 4 Absatz 1 des Berufsbildungsgesetzes, der zuletzt durch Artikel 436 Nummer 1 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Gegenstand, Dauer
und Gliederung der Berufsausbildung

- § 1 Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes
- § 2 Dauer der Berufsausbildung
- § 3 Gegenstand der Berufsausbildung und Ausbildungsrahmenplan
- § 4 Struktur der Berufsausbildung, Ausbildungsberufsbild
- § 5 Ausbildungsplan
- § 6 Schriftlicher Ausbildungsnachweis

Abschnitt 2

Abschlussprüfung

- § 7 Ziel, Aufteilung in zwei Teile und Zeitpunkt
- § 8 Inhalt von Teil 1
- § 9 Prüfungsbereiche von Teil 1
- § 10 Prüfungsbereich Passagierprozesse
- § 11 Prüfungsbereich Personal und Beschaffung
- § 12 Inhalt von Teil 2
- § 13 Prüfungsbereiche von Teil 2
- § 14 Prüfungsbereich Kaufmännische Unterstützungsprozesse
- § 15 Prüfungsbereich Abfertigungsprozesse
- § 16 Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde
- § 17 Gewichtung der Prüfungsbereiche und Anforderungen für das Bestehen der Abschlussprüfung

Abschnitt 3

Schlussvorschrift

- § 18 Inkrafttreten

Anlage: Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zum Luftverkehrskaufmann und zur Luftverkehrskauffrau

Abschnitt 1

**Gegenstand, Dauer und
Gliederung der Berufsausbildung**

§ 1

**Staatliche
Anerkennung des Ausbildungsberufes**

Der Ausbildungsberuf des Luftverkehrskaufmanns und der Luftverkehrskauffrau wird nach § 4 Absatz 1 des Berufsbildungsgesetzes staatlich anerkannt.

* Diese Rechtsverordnung ist eine Ausbildungsordnung im Sinne des § 4 des Berufsbildungsgesetzes. Die Ausbildungsordnung und der damit abgestimmte, von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossene Rahmenlehrplan für die Berufsschule werden demnächst im amtlichen Teil des Bundesanzeigers veröffentlicht.

§ 2

Dauer der Berufsausbildung

Die Berufsausbildung dauert drei Jahre.

§ 3

**Gegenstand der
Berufsausbildung und Ausbildungsrahmenplan**

(1) Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die im Ausbildungsrahmenplan (Anlage) genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten. Von der Organisation der Berufsausbildung, wie sie im Ausbildungsrahmenplan vorgegeben ist, darf abgewichen werden, wenn und soweit betriebspraktische Besonderheiten oder Gründe, die in der Person des oder der Auszubildenden liegen, die Abweichung erfordern.

(2) Die im Ausbildungsrahmenplan genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sollen so vermittelt werden, dass die Auszubildenden die berufliche Handlungsfähigkeit nach § 1 Absatz 3 des Berufsbildungsgesetzes erlangen. Die berufliche Handlungsfähigkeit schließt insbesondere selbständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren ein.

§ 4

**Struktur der
Berufsausbildung, Ausbildungsberufsbild**

(1) Die Berufsausbildung gliedert sich in:

1. berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie
2. integrativ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.

Die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten werden in Berufsbildpositionen als Teil des Ausbildungsberufsbildes gebündelt.

(2) Die Berufsbildpositionen der berufsprofilgebenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sind:

1. Einkaufsprozesse durchführen,
2. personalwirtschaftliche Prozesse gestalten,
3. Terminalprozesse gestalten,
4. Abfertigungsprozesse steuern,
5. kaufmännische Steuerung und Kontrolle durchführen,
6. Marketingmaßnahmen planen, durchführen und bewerten,
7. Vertriebsprozesse gestalten und
8. Prozesse der Luftfrachtabfertigung vorbereiten, koordinieren und überwachen.

(3) Die Berufsbildpositionen der integrativ zu vermittelnden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sind:

1. Berufsbildung sowie Arbeits- und Tarifrecht,
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
3. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,

4. Umweltschutz und
5. Sicherheitsverfahren umsetzen.

§ 5

Ausbildungsplan

Die Ausbildenden haben spätestens zu Beginn der Ausbildung auf der Grundlage des Ausbildungsrahmenplans für jeden Auszubildenden und für jede Auszubildende einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 6

Schriftlicher Ausbildungsnachweis

(1) Die Auszubildenden haben einen schriftlichen Ausbildungsnachweis zu führen. Dazu ist ihnen während der Ausbildungszeit Gelegenheit zu geben.

(2) Die Ausbildenden haben den Ausbildungsnachweis regelmäßig durchzusehen.

Abschnitt 2**Abschlussprüfung**

§ 7

**Ziel, Aufteilung
in zwei Teile und Zeitpunkt**

(1) Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat.

(2) Die Abschlussprüfung besteht aus den Teilen 1 und 2.

(3) Teil 1 soll in der Mitte des zweiten Ausbildungsjahres durchgeführt werden, Teil 2 am Ende der Berufsausbildung.

§ 8

Inhalt von Teil 1

Teil 1 der Abschlussprüfung erstreckt sich auf

1. die im Ausbildungsrahmenplan für die ersten 15 Monate genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie
2. den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er den im Ausbildungsrahmenplan genannten Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten entspricht.

§ 9

Prüfungsbereiche von Teil 1

Teil 1 der Abschlussprüfung findet in den folgenden Prüfungsbereichen statt:

1. Passagierprozesse sowie
2. Personal und Beschaffung.

§ 10

**Prüfungsbereich
Passagierprozesse**

(1) Im Prüfungsbereich Passagierprozesse soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist,

1. die Passagierabfertigung zu steuern,
2. Terminalprozesse mit operativen Partnern zu koordinieren und abzustimmen,

3. rechtliche Regelungen, Richtlinien und Standards des Luftverkehrs einzuhalten sowie Luftsicherheitsvorgaben umzusetzen und

4. die englische Sprache situations- und berufsbezogen anzuwenden.

(2) Die Prüfungsaufgaben sollen praxisbezogen sein. Der Prüfling soll die Aufgaben schriftlich bearbeiten.

(3) Die Prüfungszeit beträgt 60 Minuten.

§ 11

**Prüfungsbereich
Personal und Beschaffung**

(1) Im Prüfungsbereich Personal und Beschaffung soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist,

1. personalwirtschaftliche Prozesse zu organisieren,
2. Einkaufsprozesse durchzuführen und bei der Vertragsgestaltung mitzuwirken und
3. rechtliche und betriebliche Regelungen einzuhalten.

(2) Die Prüfungsaufgaben sollen praxisbezogen sein. Der Prüfling soll die Aufgaben schriftlich bearbeiten.

(3) Die Prüfungszeit beträgt 60 Minuten.

§ 12

Inhalt von Teil 2

(1) Teil 2 der Abschlussprüfung erstreckt sich auf

1. die im Ausbildungsrahmenplan genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie
2. den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er den im Ausbildungsrahmenplan genannten Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten entspricht.

(2) In Teil 2 der Abschlussprüfung sollen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die bereits Gegenstand von Teil 1 der Abschlussprüfung waren, nur insoweit einbezogen werden, als es für die Feststellung der beruflichen Handlungsfähigkeit erforderlich ist.

§ 13

Prüfungsbereiche von Teil 2

Teil 2 der Abschlussprüfung findet in den folgenden Prüfungsbereichen statt:

1. Kaufmännische Unterstützungsprozesse,
2. Abfertigungsprozesse sowie
3. Wirtschafts- und Sozialkunde.

§ 14

**Prüfungsbereich
Kaufmännische Unterstützungsprozesse**

(1) Im Prüfungsbereich Kaufmännische Unterstützungsprozesse soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist,

1. Instrumente des Rechnungswesens für die Lösung von Aufgaben der kaufmännischen Steuerung und Kontrolle anzuwenden und Ergebnisse zu bewerten,
2. Kundenbeziehungen zu gestalten und den Vertrieb von Dienstleistungen zu unterstützen und
3. die Entwicklung von Marketingkonzepten zu unterstützen und Marketingmaßnahmen umzusetzen.

(2) Die Prüfungsaufgaben sollen praxisbezogen sein. Der Prüfling soll die Aufgaben schriftlich bearbeiten.

(3) Die Prüfungszeit beträgt 120 Minuten.

§ 15

Prüfungsbereich Abfertigungsprozesse

(1) Im Prüfungsbereich Abfertigungsprozesse soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist,

1. die Flugzeugabfertigung zu steuern,
2. Luftfrachtabfertigungsprozesse mit operativen Partnern zu koordinieren und abzustimmen,
3. Vorgaben zur betrieblichen Sicherheit und zur Abwehr äußerer Gefahren umzusetzen und
4. rechtliche Regelungen, Richtlinien und Standards des Luftverkehrs einzuhalten.

(2) Mit dem Prüfling wird ein fallbezogenes Fachgespräch geführt.

(3) Für das fallbezogene Fachgespräch stellt der Prüfungsausschuss dem Prüfling zwei praxisbezogene Aufgaben, aus denen der Prüfling eine Aufgabe auswählt. Der Prüfling soll die Aufgabe bearbeiten und einen Lösungsweg entwickeln. Ihm ist eine Vorbereitungszeit von 15 Minuten einzuräumen. Das fallbezogene Fachgespräch wird mit einer Darstellung des Lösungsweges durch den Prüfling eingeleitet.

(4) Das fallbezogene Fachgespräch dauert höchstens 20 Minuten.

§ 16

Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde

(1) Im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist, allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darzustellen und zu beurteilen.

(2) Die Prüfungsaufgaben müssen praxisbezogen sein. Der Prüfling soll die Aufgaben schriftlich bearbeiten.

(3) Die Prüfungszeit beträgt 60 Minuten.

§ 17

Gewichtung der Prüfungsbereiche und Anforderungen für das Bestehen der Abschlussprüfung

(1) Die Bewertungen der einzelnen Prüfungsbereiche sind wie folgt zu gewichten:

- | | |
|---|------------------|
| 1. Passagierprozesse mit | 15 Prozent, |
| 2. Personal und Beschaffung mit | 15 Prozent, |
| 3. Kaufmännische Unterstützungsprozesse mit | 30 Prozent, |
| 4. Abfertigungsprozesse mit | 30 Prozent sowie |
| 5. Wirtschafts- und Sozialkunde mit | 10 Prozent. |

(2) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistungen wie folgt bewertet worden sind:

1. im Gesamtergebnis von Teil 1 und Teil 2 mit mindestens „ausreichend“,
2. im Ergebnis von Teil 2 mit mindestens „ausreichend“,
3. in mindestens zwei Prüfungsbereichen von Teil 2 mit mindestens „ausreichend“ und
4. in keinem Prüfungsbereich von Teil 2 mit „ungenügend“.

(3) Auf Antrag des Prüflings ist die Prüfung in einem der Prüfungsbereiche „Kaufmännische Unterstützungsprozesse“ oder „Wirtschafts- und Sozialkunde“ durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn

1. der Prüfungsbereich schlechter als mit „ausreichend“ bewertet worden ist und
2. die mündliche Ergänzungsprüfung für das Bestehen der Abschlussprüfung den Ausschlag geben kann.

Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen Prüfungsbereich sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten.

Abschnitt 3 Schlussvorschrift

§ 18

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2017 in Kraft.

Berlin, den 29. März 2017

Die Bundesministerin
für Wirtschaft und Energie
In Vertretung
Machnig

Anlage
(zu § 3 Absatz 1)

Ausbildungsrahmenplan
für die Berufsausbildung zum Luftverkehrskaufmann und zur Luftverkehrskauffrau

Abschnitt A: berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Monaten im	
			1. bis 15. Monat	16. bis 36. Monat
1	2	3	4	
1	Einkaufsprozesse durchführen (§ 4 Absatz 2 Nummer 1)	a) Bedarfe an Produkten und Dienstleistungen feststellen b) Bezugsquellen ermitteln, dabei unterschiedliche Beschaffungsformen berücksichtigen und Lieferantenvorauswahl treffen c) Angebote einholen und vergleichen d) Lieferanteninformationen erfassen und zur Entscheidungsfindung aufbereiten e) Gespräche mit Lieferanten vorbereiten und durchführen f) Vertragsverhandlungen vorbereiten und bei der Erstellung von Verträgen mitwirken g) Vertragserfüllung überwachen und bei Vertragsstörung Maßnahmen einleiten h) rechtliche und betriebliche Regelungen einhalten i) Einkaufsprozesse unter Einhaltung der Vorgaben von Compliance und der Berücksichtigung des Qualitätsmanagements bewerten und Maßnahmen zur Optimierung ableiten	4	
2	Personalwirtschaftliche Prozesse gestalten (§ 4 Absatz 2 Nummer 2)	a) Personalplanung unter Berücksichtigung betrieblicher Rahmenbedingungen unterstützen b) Personalbedarfe unter Berücksichtigung von Anforderungsprofilen ermitteln c) den Personalbeschaffungsprozess unter Einhaltung rechtlicher Regelungen unterstützen d) Aufgaben der Personalverwaltung wahrnehmen und Verträge vorbereiten e) Daten für die Entgeltabrechnung erfassen und bearbeiten sowie Auszahlungsbeträge ermitteln f) Aufgaben des Personalcontrollings und des Personalberichtswesens durchführen g) Maßnahmen der Personalentwicklung planen und organisieren h) rechtliche und betriebliche Regelungen einhalten i) Maßnahmen der Personalbeschaffung und der Personalentwicklung reflektieren und Verbesserungen vorschlagen j) Regelungen zum Datenschutz und zur Datensicherheit bei der Bearbeitung von Mitarbeiterdaten anwenden	4	
3	Terminalprozesse gestalten (§ 4 Absatz 2 Nummer 3)	a) Terminalprozesse mit operativen Partnern koordinieren und abstimmen, behördliche Anordnungen umsetzen und deren Auswirkungen auf den laufenden Betrieb berücksichtigen		

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Monaten im	
			1. bis 15. Monat	16. bis 36. Monat
1	2	3	4	
		<ul style="list-style-type: none"> b) Instrumente zur Steuerung der Kundenströme nutzen und Maßnahmen vorschlagen c) die Verfügbarkeit der Infrastruktur für einen reibungslosen Passagierprozess sicherstellen und bei Störungen Maßnahmen einleiten d) rechtliche und betriebliche Regelungen einhalten e) Kundenanforderungen analysieren und Servicemaßnahmen zur Steigerung der Kundenzufriedenheit ableiten und auf Umsetzbarkeit prüfen f) die Terminalprozesse mit den Anforderungen des Qualitätsmanagements abgleichen und zur Prozessoptimierung erforderliche Maßnahmen ableiten 	4	
4	Abfertigungsprozesse steuern (§ 4 Absatz 2 Nummer 4)	<ul style="list-style-type: none"> a) Abfertigungsvorgänge in den Bereichen Passagier- und Flugzeugabfertigung steuern und dabei die rechtlichen Regelungen, Richtlinien und Standards des Luftverkehrs sowie die Vorgaben der Fluggesellschaften einhalten und die Besonderheiten von Flugzeugtypen berücksichtigen b) Passagiere und Passagierinnen einchecken und Gate-Abfertigung durchführen, Buchungsdaten berücksichtigen und Einreisebestimmungen einhalten c) technische Einrichtungen im Zusammenhang mit dem Passagierservice nutzen d) bei der Beratung und Betreuung von Passagieren und Passagierinnen die Bedürfnisse besonderer Personengruppen sowie soziokulturelle Besonderheiten berücksichtigen e) Auskünfte zur Gepäckermittlung, über Flugunregelmäßigkeiten, über deren Ursachen sowie über die jeweilige Vorgehensweise und Schadensregulierung erteilen 	2	
		<ul style="list-style-type: none"> f) Unterlagen zur Flugvorbereitung zusammenstellen g) Informationen aus Load- und Trimsheet entnehmen, Einhaltung der Ladeanweisung kontrollieren und erforderliche Maßnahmen einleiten h) Vorgaben zur betrieblichen Sicherheit (Safety) und zur Abwehr äußerer Gefahren (Security) umsetzen i) die Abfertigungsprozesse mit den beteiligten Akteuren abstimmen j) den Abfertigungsvorgang dokumentarisch abschließen k) für Arbeitsprozesse in der Abfertigung insbesondere die englische Sprache nutzen l) die Vorgehensweise mit den Anforderungen des Qualitätsmanagements abgleichen und erforderliche Maßnahmen zur Prozessoptimierung ableiten 		3
5	Kaufmännische Steuerung und Kontrolle durchführen (§ 4 Absatz 2 Nummer 5)	<ul style="list-style-type: none"> a) Geschäftsvorgänge bearbeiten und dabei Instrumente des Rechnungswesens nutzen, gesetzliche und betriebliche Regelungen einhalten und betriebswirtschaftliche Faktoren berücksichtigen b) Bestands- und Erfolgskonten führen c) Vorgänge des Zahlungsverkehrs und des Mahnwesens bearbeiten 		

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Monaten im	
			1. bis 15. Monat	16. bis 36. Monat
1	2	3	4	
		d) vorbereitende Arbeiten für Abschlüsse durchführen e) Bilanz- und Erfolgskennzahlen ermitteln und auswerten sowie Statistiken und Berichte erstellen f) Kosten und Erlöse erfassen, Soll- und Ist-Vergleiche durchführen sowie Abweichungen feststellen und kommunizieren g) Leistungen bewerten und verrechnen h) Ergebnisse der Finanzbuchhaltung sowie der Kosten- und Leistungsrechnung für das Controlling aufbereiten, analysieren und unter Berücksichtigung der Unternehmensziele bewerten		5
6	Marketingmaßnahmen planen, durchführen und bewerten (§ 4 Absatz 2 Nummer 6)	a) Marketingmaßnahmen, auch in englischer Sprache, vorbereiten, durchführen und nachbereiten b) den Informationsaustausch zwischen den betrieblichen Geschäftsfeldern als Voraussetzung für ein erfolgreiches Marketing fördern und nutzen c) Kunden- und Marktdaten zielgerichtet aufbereiten, verarbeiten und analysieren und dabei datenschutzrechtliche Vorschriften einhalten d) Benchmark-Untersuchungen zur Wettbewerbssituation der Luftverkehrswirtschaft durchführen und für Entscheidungen aufbereiten e) die Entwicklung von Produkten und Serviceleistungen sowie deren Preisfindung unterstützen f) Werbeaktionen und Veranstaltungen unter Einhaltung wettbewerbsrechtlicher Vorschriften planen und mit den Beteiligten abstimmen, organisieren und durchführen g) digitale Medien für Marketingmaßnahmen nutzen h) Sponsoring- und Kooperationsanfragen bearbeiten i) Statistiken erstellen und auswerten j) Zielerreichung im Rahmen der Erfolgskontrolle überprüfen sowie Verbesserungsmaßnahmen ableiten		4
7	Vertriebsprozesse gestalten (§ 4 Absatz 2 Nummer 7)	a) Kundengespräche, auch in englischer Sprache, vorbereiten, durchführen und nachbereiten b) Kundenanforderungen analysieren, kundengerechte Lösungsvorschläge unter Berücksichtigung unterschiedlicher Vertriebsformen entwickeln und Angebote erstellen c) Verträge und Vertragsverhandlungen vorbereiten und an Vertragsabschlüssen mitwirken d) Erfüllung von Verträgen überwachen und bei Abweichungen Maßnahmen einleiten e) Reklamationsgespräche situationsgerecht führen und die weitere Bearbeitung koordinieren f) rechtliche und betriebliche Regelungen einhalten g) Arbeitsprozesse unter Berücksichtigung der Anforderungen des Qualitätsmanagements dokumentieren und analysieren und Vorschläge zur Qualitätsverbesserung ableiten		5

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Monaten im	
			1. bis 15. Monat	16. bis 36. Monat
1	2	3	4	
8	Prozesse der Luftfracht- abfertigung vorbereiten, koordinieren und überwachen (§ 4 Absatz 2 Nummer 8)	<ul style="list-style-type: none"> a) Kundenanforderungen analysieren und kundenge- rechte Lösungsvorschläge entwickeln b) Tarife unter Berücksichtigung der Transportvorschrif- ten und der Versendervorgaben berechnen und An- gebote erstellen c) Luftfrachtverträge vorbereiten d) Export- und Importabfertigungen unter Einhaltung der rechtlichen Regelungen und luftverkehrsspezifi- schen Vorgaben, insbesondere der Zollbestimmun- gen, disponieren, steuern und überwachen sowie mit operativen Partnern koordinieren e) die Frachtabfertigung unter Einhaltung der Verlade- vorschriften und unter Berücksichtigung der Art des Frachtguts sicherstellen f) Vorgaben zur betrieblichen Sicherheit (Safety) und zur Abwehr äußerer Gefahren (Security) umsetzen g) für Arbeitsprozesse in der Luftfrachtabfertigung Infor- mations- und Kommunikationssysteme nutzen und dabei die englische Sprache anwenden h) Abfertigungsprozesse gemäß den Anforderungen des Qualitätsmanagements durchführen und dokumen- tieren und Vorschläge zur Prozessoptimierung ablei- ten 		2

Abschnitt B: integrativ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Monaten im	
			1. bis 15. Monat	16. bis 36. Monat
1	2	3	4	
1	Berufsbildung sowie Arbeits- und Tarifrecht (§ 4 Absatz 3 Nummer 1)	<ul style="list-style-type: none"> a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages erklären, ins- besondere Abschluss, Dauer und Beendigung b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbil- dungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen d) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen e) wesentliche Bestimmungen der für den Ausbildungs- betrieb geltenden Tarifverträge nennen 		
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 4 Absatz 3 Nummer 2)	<ul style="list-style-type: none"> a) Aufbau und Aufgaben des Ausbildungsbetriebes er- läutern b) Beziehungen des Ausbildungsbetriebes und seiner Belegschaft zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsver- tretungen und Gewerkschaften nennen c) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der be- triebsverfassungs- oder personalvertretungsrecht- lichen Organe des Ausbildungsbetriebes beschreiben 		
3	Sicherheit und Gesundheits- schutz bei der Arbeit (§ 4 Absatz 3 Nummer 3)	<ul style="list-style-type: none"> a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Ar- beitsplatz feststellen und Maßnahmen zur Vermei- dung der Gefährdung ergreifen b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhü- tungsvorschriften anwenden 	während der gesamten Ausbildung	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Monaten im	
			1. bis 15. Monat	16. bis 36. Monat
1	2	3	4	
		<ul style="list-style-type: none"> c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden sowie Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen 		
4	Umweltschutz (§ 4 Absatz 3 Nummer 4)	<p>Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen d) Abfälle vermeiden sowie Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen 		
5	Sicherheitsverfahren umsetzen (§ 4 Absatz 3 Nummer 5)	<ul style="list-style-type: none"> a) nationale und internationale Rechtsgrundlagen einhalten b) Luftsicherheitsvorgaben umsetzen 	1	
		<ul style="list-style-type: none"> c) Vorschriften bei luftverkehrsspezifischen Notfällen einhalten sowie erste Maßnahmen einleiten und bei der Planung und Durchführung von Notfallübungen mitwirken d) Luftsicherheits-Audits vor- und nachbereiten 		2

Bekanntmachung
über die Ausprägung von deutschen Euro-Gedenkmünzen im Nennwert von 20 Euro
(Gedenkmünze „500 Jahre Reformation“)

Vom 23. März 2017

Gemäß den §§ 2, 4 und 5 des Münzgesetzes vom 16. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2402) hat die Bundesregierung beschlossen, zur Würdigung des Reformationjubiläums eine 20-Euro-Gedenkmünze „500 Jahre Reformation“ prägen zu lassen. Der Thesenanschlag Martin Luthers im Jahr 1517 bildete den Auftakt zur Reformation, einem Ereignis, das in seinen Auswirkungen auf Politik, Religion, Kultur und Gesellschaft bis heute von weltgeschichtlicher Bedeutung ist.

Die Auflage der Münze beträgt ca. 1,2 Millionen Stück, davon ca. 0,2 Millionen Stück in Spiegelglanzqualität. Die Prägung erfolgt durch die Staatliche Münze Berlin (Prägezeichen A).

Die Münze wird ab dem 6. April 2017 in den Verkehr gebracht. Sie besteht aus einer Legierung von 925 Tausendteilen Silber und 75 Tausendteilen Kupfer, hat einen Durchmesser von 32,5 Millimetern und eine Masse von 18 Gramm. Das Gepräge auf beiden Seiten ist erhaben und wird von einem schützenden, glatten Randstab umgeben.

Die Bildseite zeigt das Antlitz Luthers, das aus dem Gemälde Lucas Cranachs d. Ä. von 1529 übernommen

ist, zugleich aber in einer zeitgenössischen Interpretation erscheint. Das Porträt des Reformators und der fragmentarische Text treten gleichwertig in Erscheinung. Die lineare Darstellung des Luther-Antlitzes unterstreicht in ihrer Modernität die Relevanz des Ereignisses für unsere Gegenwart; die als Textur erscheinenden Fragmente aus den 95 Thesen betonen die epochale Bedeutung der Reformation.

Die Wertseite zeigt einen Adler, den Schriftzug „BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND“, Wertziffer und Wertbezeichnung, das Prägezeichen „A“ der Staatlichen Münze Berlin, die Jahreszahl 2017 sowie die zwölf Europasterne. Zusätzlich ist die Angabe „SILBER 925“ aufgeprägt.

Der glatte Münzrand enthält in vertiefter Prägung die Inschrift:

„HIER STEHE ICH, ICH KANN NICHT ANDERS“.

Der Entwurf stammt von dem Künstler Patrick Niesel aus Schwaig.

Berlin, den 23. März 2017

Der Bundesminister der Finanzen
Schäuble



Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Union,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABl. EU – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
24. 10. 2016	Delegierte Verordnung (EU) 2017/180 der Kommission zur Ergänzung der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Festlegung der Normen für die Referenzportfoliobewertung und der Verfahren für die gemeinsame Nutzung der Bewertungen ⁽¹⁾	L 29/1	3. 2. 2017
	⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
27. 1. 2017	Durchführungsverordnung (EU) 2017/181 der Kommission zur Einreihung bestimmter Waren in die Kombinierte Nomenklatur	L 29/10	3. 2. 2017
27. 1. 2017	Durchführungsverordnung (EU) 2017/182 der Kommission zur Einreihung bestimmter Waren in die Kombinierte Nomenklatur	L 29/13	3. 2. 2017
27. 1. 2017	Durchführungsverordnung (EU) 2017/183 der Kommission zur Einreihung bestimmter Waren in die Kombinierte Nomenklatur	L 29/16	3. 2. 2017
1. 2. 2017	Durchführungsverordnung (EU) 2017/184 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1210/2003 des Rates über bestimmte spezifische Beschränkungen in den wirtschaftlichen und finanziellen Beziehungen zu Irak	L 29/19	3. 2. 2017
2. 2. 2017	Verordnung (EU) 2017/185 der Kommission zur Festlegung von Übergangsmaßnahmen für die Anwendung gewisser Bestimmungen der Verordnungen (EG) Nr. 853/2004 und (EG) Nr. 854/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾	L 29/21	3. 2. 2017
	⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
2. 2. 2017	Durchführungsverordnung (EU) 2017/186 der Kommission zur Festlegung besonderer Bedingungen für die Einfuhr von Sendungen aus bestimmten Drittländern in die Union aufgrund von mikrobieller Kontamination sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 669/2009 ⁽¹⁾	L 29/24	3. 2. 2017
	⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
2. 2. 2017	Durchführungsverordnung (EU) 2017/187 der Kommission zur Zulassung einer Zubereitung aus <i>Bacillus subtilis</i> (DSM 28343) als Futtermittelzusatzstoff für Masthühner (Zulassungsinhaber: Lactosan GmbH & Co. KG) ⁽¹⁾	L 29/35	3. 2. 2017
	⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
–	Berichtigung der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2450 der Kommission vom 2. Dezember 2015 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards hinsichtlich der Meldebögen für die Übermittlung von Informationen an die Aufsichtsbehörde gemäß der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 347 vom 31.12.2015)	L 29/69	3. 2. 2017
30. 1. 2017	Verordnung (EU) 2017/170 der Kommission zur Änderung der Anhänge II, III und V der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Höchstgehalte an Rückständen von Bifenthrin, Carbetamid, Cinidonethyl, Fenpropimorph und Triflursulfuron in oder auf bestimmten Erzeugnissen ⁽¹⁾	L 30/1	3. 2. 2017
	⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EU – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom
30. 1. 2017 Verordnung (EU) 2017/171 der Kommission zur Änderung der Anhänge II, III und IV der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Rückstandshöchstgehalte für Aminopyralid, Azoxystrobin, Cyantraniliprol, Cyflufenamid, Cyproconazol, Diethofencarb, Dithiocarbamate, Fluzifop-P, Fluopyram, Haloxifop, Isofetamid, Metalaxyl, Prohexadion, Propaquizafop, Pyrimethanil, <i>Trichoderma atroviride</i> Stamm SC1 und Zoxamid in oder auf bestimmten Erzeugnissen ⁽¹⁾	L 30/45 3. 2. 2017
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.	
3. 2. 2017 Durchführungsverordnung (EU) 2017/193 der Kommission zur Änderung des Anhangs II der Entscheidung 2007/777/EG und des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 hinsichtlich der Einträge für die Ukraine in den Listen der Drittländer, aus denen die Einfuhr bestimmter Waren in die Union in Bezug auf die hochpathogene Aviäre Influenza gestattet ist ⁽¹⁾	L 31/13 4. 2. 2017
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.	
3. 2. 2017 Durchführungsverordnung (EU) 2017/194 der Kommission zur Zulassung der Zubereitung aus <i>Lactobacillus diolivorans</i> DSM 32074 als Zusatzstoff in Futtermitteln für alle Tierarten ⁽¹⁾	L 31/18 4. 2. 2017
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.	
3. 2. 2017 Durchführungsverordnung (EU) 2017/195 der Kommission zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 hinsichtlich der Verlängerung des Genehmigungszeitraums für mehrere in Teil B des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 686/2012 aufgeführte Wirkstoffe (Erneuerungsprogramm AIR IV) ⁽¹⁾	L 31/21 4. 2. 2017
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.	
6. 2. 2017 Durchführungsverordnung (EU) 2017/199 des Rates zur Durchführung des Artikels 9 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1183/2005 über die Anwendung spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen Personen, die gegen das Waffenembargo betreffend die Demokratische Republik Kongo verstoßen	L 32/1 7. 2. 2017
1. 2. 2017 Durchführungsverordnung (EU) 2017/200 der Kommission zur Einreihung bestimmter Waren in die Kombinierte Nomenklatur	L 32/15 7. 2. 2017
6. 2. 2017 Durchführungsverordnung (EU) 2017/201 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 37/2010 in Bezug auf die Einstufung des Stoffs Fluralaner hinsichtlich der Rückstandshöchstmenge ⁽¹⁾	L 32/17 7. 2. 2017
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.	
3. 10. 2016 Delegierte Verordnung (EU) 2017/207 der Kommission über den gemeinsamen Monitoring- und Evaluierungsrahmen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 514/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds und das Instrument für die finanzielle Unterstützung der polizeilichen Zusammenarbeit, der Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung und des Krisenmanagements	L 33/1 8. 2. 2017
31. 10. 2016 Delegierte Verordnung (EU) 2017/208 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards im Hinblick auf zusätzliche Liquiditätsabflüsse für Sicherheiten, die aufgrund der Auswirkungen ungünstiger Marktbedingungen auf die Derivatgeschäfte eines Instituts benötigt werden ⁽¹⁾	L 33/14 8. 2. 2017
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.	
2. 2. 2017 Durchführungsverordnung (EU) 2017/209 der Kommission zur Einreihung bestimmter Waren in die Kombinierte Nomenklatur	L 33/16 8. 2. 2017
7. 2. 2017 Durchführungsverordnung (EU) 2017/210 der Kommission zur Zulassung einer Zubereitung aus Endo-1,4-beta-Xylanase und Endo-1,3(4)-beta-Glucanase, gewonnen aus <i>Talaromyces versatilis</i> sp. nov. IMI CC 378536 und <i>Talaromyces versatilis</i> sp. nov. DSM 26702 als Zusatzstoff in Futtermitteln für Legehennen (Zulassungsinhaber Adisseo France S.A.S.) ⁽¹⁾	L 33/19 8. 2. 2017
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.	

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EU – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom
7. 2. 2017 Durchführungsverordnung (EU) 2017/211 der Kommission zur Zulassung einer Zubereitung aus Endo-1,4-beta-Xylanase (EC 3.2.1.8), gewonnen aus <i>Bacillus subtilis</i> (LMG-S 15136), als Futtermittelzusatzstoff für Geflügel, entwöhnte Ferkel und Mastschweine und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1259/2004, (EG) Nr. 1206/2005 und (EG) Nr. 322/2009 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 516/2007 (Zulassungsinhaber: Beldem, ein Unternehmen von Puratos NV) (1)	L 33/23 8. 2. 2017
(1) Text von Bedeutung für den EWR.	
7. 2. 2017 Verordnung (EU) 2017/212 der Kommission zur Benennung des EU-Referenzlaboratoriums für Pest der kleinen Wiederkäuer, zur Festlegung zusätzlicher Pflichten und Aufgaben dieses Laboratoriums sowie zur Änderung von Anhang VII der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (1)	L 33/27 8. 2. 2017
(1) Text von Bedeutung für den EWR.	
30. 11. 2016 Delegierte Verordnung (EU) 2017/214 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 98/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Aufnahme von Aluminiumpulver in die Liste der Ausgangsstoffe für Explosivstoffe in Anhang II (1)	L 34/1 9. 2. 2017
(1) Text von Bedeutung für den EWR.	
30. 11. 2016 Delegierte Verordnung (EU) 2017/215 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 98/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Aufnahme von Magnesiumnitrat-Hexahydrat in die Liste der Ausgangsstoffe für Explosivstoffe in Anhang II (1)	L 34/3 9. 2. 2017
(1) Text von Bedeutung für den EWR.	
30. 11. 2016 Delegierte Verordnung (EU) 2017/216 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 98/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Aufnahme von Magnesiumpulver in die Liste der Ausgangsstoffe für Explosivstoffe in Anhang II (1)	L 34/5 9. 2. 2017
(1) Text von Bedeutung für den EWR.	
5. 12. 2016 Delegierte Verordnung (EU) 2017/217 der Kommission zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen	L 34/7 9. 2. 2017
6. 2. 2017 Durchführungsverordnung (EU) 2017/218 der Kommission über das Fischereiflottenregister der Union	L 34/9 9. 2. 2017
8. 2. 2017 Durchführungsverordnung (EU) 2017/219 der Kommission zur Zulassung einer Zubereitung aus <i>Bacillus subtilis</i> (DSM 27273) als Zusatzstoff in Futtermitteln für Absetzferkel und für Schweinearten von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung (entwöhnt) (Zulassungsinhaber: Chr. Hansen A/S) (1)	L 34/18 9. 2. 2017
(1) Text von Bedeutung für den EWR.	
8. 2. 2017 Durchführungsverordnung (EU) 2017/220 der Kommission zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1106/2013 des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von bestimmtem Draht aus nicht rostendem Stahl mit Ursprung in Indien im Anschluss an eine teilweise Interimsüberprüfung nach Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates	L 34/21 9. 2. 2017
8. 2. 2017 Durchführungsverordnung (EU) 2017/221 der Kommission zur 259. Änderung der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit den ISIL- (Da'esh-) und Al-Qaida-Organisationen in Verbindung stehen	L 34/30 9. 2. 2017
– Berichtigung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 (ABl. L 347 vom 20.12.2013)	L 34/41 9. 2. 2017
7. 2. 2017 Durchführungsverordnung (EU) 2017/226 der Kommission zur Einreihung bestimmter Waren in die Kombinierte Nomenklatur	L 35/3 10. 2. 2017

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
 Postanschrift: 11015 Berlin
 Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
 Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz
 Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II
 Postanschrift: 53094 Bonn
 Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn
 Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlag GmbH
 Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln
 Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln
 Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck und buchbinderische Verarbeitung: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:
 Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln
 Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-2 78
 E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de
 Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 63,00 €.

Bezugspreis dieser Ausgabe: 8,65 € (7,60 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten). Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlag GmbH · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln
 Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABl. EU	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
9. 2. 2017 Verordnung (EU) 2017/227 der Kommission zur Änderung von Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) betreffend Bis(pentabromphenyl)ether ⁽¹⁾	L 35/6	10. 2. 2017
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
9. 2. 2017 Verordnung (EU) 2017/228 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Bezeichnung und der Zuständigkeitsbereiche der Wissenschaftlichen Gremien der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit ⁽¹⁾	L 35/10	10. 2. 2017
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
9. 2. 2017 Durchführungsverordnung (EU) 2017/229 der Kommission zur Eintragung einer Bezeichnung in das Register der garantiert traditionellen Spezialitäten (Traditionally Reared Pedigree Welsh Pork (g.t.S.))	L 35/12	10. 2. 2017
10. 2. 2017 Verordnung (EU) 2017/236 der Kommission über die Nichtzulassung einer gesundheitsbezogenen Angabe über Lebensmittel betreffend die Verringerung eines Krankheitsrisikos ⁽¹⁾	L 36/9	11. 2. 2017
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
10. 2. 2017 Verordnung (EU) 2017/237 der Kommission zur Änderung des Anhangs III der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über kosmetische Mittel ⁽¹⁾	L 36/12	11. 2. 2017
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
10. 2. 2017 Verordnung (EU) 2017/238 der Kommission zur Änderung von Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über kosmetische Mittel	L 36/37	11. 2. 2017